

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

BOREAS Energie GmbH
Geschäftsführer Herr Jörg Kuntzsch
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Schmidt
Zimmer: 204
Dienstgebäude: Andreasstr. 11, Bad Salzungen
Telefon: 03695 616732
Telefax: 03695 616799
E-Mail: umwelt@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: UIB/G 4.02/19.173-NK22

Datum: 30.09.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Antrag gemäß § 4 BImSchG der Firma Boreas Energie GmbH vom 20.05.2019, zuletzt ergänzt am 24.09.2024, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 99817 Eisenach, Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 578, 579

Auf den o.g. Antrag erlässt das Landratsamt Wartburgkreis folgenden

Bescheid Nr. 19.173 – NK22

I.

1. Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern i.S. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

am Standort Eisenach, Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 578, 579

2. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
3. Die Antragsunterlagen werden zum Bestandteil der Genehmigung erklärt und sind als Anlage Nr. 1 aufgeführt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

5. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 25.000,00 € erhoben.

Die Gebühr in Höhe von **25.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks an das nachstehend aufgeführte Konto der Wartburgsparkasse zu überweisen:

Empfänger: Landratsamt Wartburgkreis
 IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
 BIC: HELADEF1WAK
 Verwendungszweck: 12300.10000 – 19.173-NK22

Für die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß UVPG im „Kreisjournal“ – dem Amtsblatt des Wartburgkreises werden Auslagen in Höhe von **68,44 €** erhoben. Die Auslagen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks an das nachstehend aufgeführte Konto der Wartburgsparkasse zu überweisen:

Empfänger: Landratsamt Wartburgkreis
 IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
 BIC: HELADEF1WAK
 Verwendungszweck: 02400.16800 – NK22

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage. (Inhaltsbestimmung):

Typ	Vestas V150	
Nennleistung	4,2 MW	
Nabenhöhe	166 m	
Rotordurchmesser	150 m	
Höhenangabe GOK über NHN	365,0 m	
Örtliche Lage	Gemarkung	Neukirchen
	Flur	6
	Flurstück	578, 579
UTM Koordinaten der Zone 32 bez. auf ETRS 89	Rechtswert	32593472,6
	Hochwert	5655033,9
Koordinaten WGS 84	Länge	10°19'59,682"
	Breite	51°02'21,251"

- 1.2 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die anstandslose Freigabe des Standsicherheitsnachweises anhand der Typenprüfung i. V. m. dem Baugrundgutachten sowie den Baugrund- Abnahmebericht durch einen anerkannten Prüfenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Die Freigabe ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. (aufschiebende Bedingung)

- 1.3 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Inbetriebnahme die folgenden Windenergieanlagen außer Betrieb zu nehmen sind und die Stilllegung der Anlagen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG erklärt wurde:

- NK-B-13 (Typ Fuhrländer MD77; Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück 347/1)
- NK-B-15 (Typ Repower MM82; Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstücke 568/1 und 568/2)
- NK-B-27 (Typ Repower MM82; Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 687 und 688)

- NK-B-28 (Typ Vensys 62; Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 584 und 585)

- 1.4 Die unter Punkt 1.3 genannten Windenergieanlagen sind darüber hinaus schnellstmöglich, bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der NK22 vollständig (inklusive Fundament) zurückzubauen. Der Rückbau ist der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen. (A)
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. (**Befristung**)
- 1.6 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie alle zugehörigen Anlagen und zugrundeliegenden Antragsunterlagen desselben sind am Verwaltungssitz der jeweiligen Betreiberfirma aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. (Auflage)
- 1.7 Der Baubeginn ist
 - dem Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde **zwei** Wochen vorher
 - dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege **zwei** Wochen vorher
 - der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis mindestens **zwei** Wochen (umwelt@wartburgkreis.de)
 - Prüfenieur für Standsicherheit **eine** Woche vorher
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) **zwei** Wochen vorher
 - Deutsche Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen **sechs** Wochen vorher
 - Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 – Planfeststellungsverfahren **sechs** Wochen vorher

anzuzeigen

- 1.8 Die Fertigstellung ist
 - der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis
 - der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (baiudbwtoeb@bundeswehr.org)
 - dem Prüfenieur für Standsicherheit

spätestens **zwei Arbeitstage** vorher anzuzeigen.

- 1.9 Die Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung)
 - Erklärung des Herstellers der Anlage, bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorliegen.

- 1.13 Folgenden weiteren Behörden ist die Inbetriebnahme der Anlage jeweils **zwei** Wochen vorher anzuzeigen:
- Der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis
- 1.14 Den zuständigen Behörden ist eine Vor-Ort-Besichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller und den zuständigen Fachbehörden getroffen.
- 1.15 Treten während der Baumaßnahmen Havarien oder sonstige Störungen (unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser, auslaufende Betriebsmittel o.ä.) auf, welche eine Gefährdung der Umwelt oder der Allgemeinheit befürchten lassen, ist unverzüglich die Untere Immissionsschutzbehörde zu benachrichtigen.

2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

Schall

- 2.1 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Windenergieanlagen und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm führen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO A – 99817 Neukirchen, Am Kernberg 2

Tagzeit	63 dB(A)
Nachtzeit	48 dB(A)

IO B – 99819 Ütteroda, Tümersburg 42e
IO C – 99819 Ütteroda, Seegasse 25
IO E – 99817 Neukirchen, Lerchenberger Str. 1a
IO F – 99817 Berteroda, An der Eiche 2
IO L – 99831 Mihla, Hahnroda 5

Tagzeit	60 dB(A)
Nachtzeit	45 dB(A)

IO D – 99819 Ütteroda, Vor dem Dorfe 1

Tagzeit	65 dB(A)
Nachtzeit	50 dB(A)

IO G – 99826 Lauterbach, Auf der Höhe 20
IO H – 99826 Bischofroda, Struthweg 22
IO I – 99817 Bischofroda, Struthweg 38
IO J – 99831 Mihla, An der Delle 24
IO K – 99831 Mihla, Auf der Mihlaer Höhe 7
IO N – 99819 Ütteroda, An der Hohleite 10

Tagzeit	55 dB(A)
Nachtzeit	40 dB(A)

IO M – 99831 Mihla, Ihlefelder Weg 23

Tagzeit	50 dB(A)
Nachtzeit	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit (von 22:00 bis 06:00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.2 Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO1 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	86,9	92,7	94,9	97,0	99,0	99,1	93,1	79,9
berücksichtigte Unsicherheiten	s _R = 0,5 dB		s _P = 0,3 dB		s _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,6	93,4	95,6	97,7	99,7	99,8	93,8	80,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,4	94,2	96,4	98,5	100,5	100,6	94,6	81,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.3 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.4 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung 2.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Immissionsschutzbehörde ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die v. g. Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (Bericht-Nr. N-IBK-6140924 vom 10.09.2024), abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen Windenergieanlage die für sie in Anhang 8.2 der Schallprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (Bericht-Nr. N-IBK-6140924 vom 10.09.2024) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 2.6 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die

aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

Schatten

2.7 Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. S-IBK-6350724 vom 04.07.2024, des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IO H – 99817 Eisenach – Ortsteil Neukirchen, Am Reitenberg 2 (Büro)

IO I – 99817 Eisenach – Ortsteil Neukirchen, Am Reitenberg - LUM

IO K – 99817 Eisenach – Ortsteil Neukirchen, Am Reitenberg 2 (Verwaltung)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2.8 An dem Immissionsaufpunkt

IO H – 99817 Eisenach – Ortsteil Neukirchen, Am Reitenberg 2 (Büro)

IO I – 99817 Eisenach – Ortsteil Neukirchen, Am Reitenberg - LUM

IO K – 99817 Eisenach – Ortsteil Neukirchen, Am Reitenberg 2 (Verwaltung)

darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

2.9 Durch die Abschaltvorrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

2.10 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

2.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Lichtsensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Pkt. 2.7 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

2.12 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Flugsicherheit

2.13 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 1 und 2 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst

anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

- 2.14 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
- 2.15 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Diskoeffekt

- 2.16 Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

3. Chemikalienrechtliche Bestimmungen

- 3.13 Die absichtliche Freisetzung von Schwefelhexafluorid (SF₆) in die Atmosphäre ist untersagt (Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014) (Auflage).
- 3.14 Der Betreiber der Anlage muss Vorkehrungen treffen, um die unbeabsichtigte Freisetzung von Schwefelhexafluorid (Leckagen) zu verhindern. Es sind alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. (Auflage)
- 3.15 Wird eine Leckage entdeckt, ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anlage unverzüglich repariert wird.
- 3.4 Natürliche Personen, die die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a bis c genannten Tätigkeiten ausführen, müssen gemäß Art. 10 Abs. 4 und 7 zertifiziert sein und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von Schwefelhexafluorid treffen.

Unternehmen, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der Anlage vornehmen, müssen gemäß Art. 10 Abs. 6 und 7 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von Schwefelhexafluorid treffen. (Auflage)

3.5 Rückgewinnung

Der Betreiber der ortsfesten elektrischen Schaltanlage, die ein fluoriertes Treibhausgas (hier: Schwefelhexafluorid) enthält, muss die Rückgewinnung des Gases durch natürliche Personen, die gemäß Art. 10 zertifiziert sind, sicherstellen, damit das Gas recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wird. (Auflage)

3.6 Zertifizierung

Der Betreiber hat die Pflicht zur Prüfung, ob ein mit der Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme beauftragtes Unternehmen die erforderlichen Zertifizierungen besitzt. (Hinweis)

4. Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Die maximale Höhe gemäß des „Formblatts über Einzelheiten zwecks Stellungnahme zur Genehmigung/Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gem. LuftVG“ darf nicht überschritten werden.

4.2 Die Windenergieanlage muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung (Am DSF-Campus, 63225 Langen) mitzuteilen. Die endgültigen Vermessungsdaten sind spätestens 4 Wochen nach Errichtung an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln. Dazu ist das Formblatt zu verwenden

(https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Veroeffentlichung_Luftfahrthindernis_823.pdf).

Eine Kopie ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 – Luftverkehr zu übergeben.
(A)

4.3 Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Hindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. GOK)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g) Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h) Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- j) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandhaltung zuständig ist

4.4. Die Anlage wurde unter der Luftfahrthindernisnummer Th 1284-g (AZ: 540.40-3751-04095/23) beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 540 registriert. Die Luftfahrthindernisnummer sowie die Veröffentlichungsnummer (kann erst nach der Veröffentlichung nach 4.2 bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken (Auflage).

4.5 Die Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) zu versehen. (A)

4.6. Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen (A).

4.7. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ein Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. (A)

4.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Die Zeitdauer zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatznotstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (A).

4.9. Für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ist ein Ersatzstromversorgungskonzept bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. (A)
Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, der benötigt wird, um eine Stromversorgung wiederherzustellen.

4.10. Das Ersatzstromversorgungskonzept gem. Nr. 9.8 ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen. (A)

4.11. Die Kennzeichnungen entsprechen Nr. 4.5 sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. (A)

- 4.12. Störungen, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656 telefonisch zu melden. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer anzugeben. (A)
- 4.13. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale sowie die Überwachungsbehörde zu informieren. (A)
- 4.14. Die Blinkfolge der Feuer der Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge (1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel) ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 m/s zu starten. (I)
- 4.15. Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen (H).

Die Antragsunterlagen sind unter Angabe der Th-Nr. (s.o.), der Bezeichnung der Windenergieanlage, der Höhe des Krans sowie des Geländes am Kranstandort, der Koordinaten des Kranstandortes in Grad, Min. und. Sek. im System WGS 84, der Standzeit und Lageplan mindestens 3 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Jorgé-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar einzureichen. (A)

- 4.16. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglicher Standort- oder Höhenänderung ihre Gültigkeit. (H)

5. Baurechtliche Bestimmungen

- 5.1 Die Zuwegung vom öffentlichen Verkehrsbereich bis zum Standort der geplanten Windenergieanlage ist entsprechend des Zuwegungsplanes durch Grunddienstbarkeiten privatrechtlich zu sichern. (A)

Alternativ kann die Zuwegung auch durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert werden. Die entsprechenden Grundbuchauszüge bzw. Die Baulastenblätter sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. (A)

- 5.2 Für die Verlegung der notwendigen Energie- und Steuerkabel sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. (H)

- 5.3 Die Windenergieanlage ist mit einer geeigneten Eisüberwachungsanlage zu versehen, sodass Eisabwurf verhindert wird. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Nachweis über diese Ausstattung zu erbringen. (A)

- 5.4 Zur Sicherung der gemäß § 6 ThürBO notwendigen Abstandsflächen auf den Flurstücken 576/1, 577, 580, 581, 582, 583, 584 und 585 (Flur 6) in der Gemarkung Neukirchen ist jeweils eine Baulast gemäß § 82 ThürBO bei der Abteilung Bauordnung der Stadt Eisenach eintragen zu lassen. (A)

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten rechtswirksam in das Baulastenverzeichnis der Stadt Eisenach eingetragen wurden. (B)

- 5.5 Die Eintragung nach Nr. 5.4 ist der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen. (A)

- 5.6 Sollte eine Baulasteintragung nach Nr. 5.4 nicht möglich sein, ist dies ausführlich zu begründen und nachzuweisen. Die Begründung ist bei der Abteilung Bauordnung vorzulegen. Für diesen

- Fall ist als Alternative für die Baulasteintragung rechtzeitig ein Antrag auf Abweichung gemäß § 66 ThürBO einzureichen. (H)
- 5.7 Vor Beginn der Baumaßnahme sind ggf. vorhandene Grenzmarkierungen durch den Bauherrn sichern zu lassen und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen. (A)
- 5.8 Vor Beginn der Erdarbeiten ist vom jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen die Aufgrabenehmigung (Schachtschein) einzuholen. (H)
- 5.9 Mit der Prüfung und Bauüberwachung wird der Prüflingenieur Herr Dr.-Ing. Petersen aus Kronshagen vom Antragsteller direkt beauftragt. (H)
- 5.10 Durch einen Baugrundsachverständigen ist die Baugrubensohle und das Gründungspolster unter Beachtung und Einhaltung der in der Statik und im Baugrundgutachten vorgegebenen Bodenkennwerte zu überprüfen und das Ergebnis aktenkundig festzuhalten. Das Abnahmeprotokoll ist dem Prüfstatiker für Standsicherheit vorzulegen. (A)
- 5.11 Wird Grundwasser oder Schichtwasser während der Gründungsarbeiten am Standort angetroffen, sind der Prüflingenieur und der Baugrundgutachter rechtzeitig hierüber zu informieren. Gegebenenfalls muss die Gründung auf diese Verhältnisse angepasst werden. (A)
- 5.12 Es ist sicherzustellen, dass die Eigenschaften des Baugrundes am konkreten Standort der Windenergieanlage den Anforderungen aus der statischen und dynamischen Berechnung entsprechen. (A)
- 5.13 Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der Prüfstatiker in seinem Prüfbericht die Baufreigabe erteilt hat. (B)
- 5.14 Der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis des Prüflingenieurs Herrn Dr.-Ing. Petersen werden zum Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen sind Auflagen und voll inhaltlich zu erfüllen. (A)
- 5.15 Die im Prüfbericht zur Typenstatik enthaltenen Forderungen sind Auflagen und voll inhaltlich zu erfüllen. Bei Abweichungen von den in der Typenstatik angenommenen Voraussetzungen und Annahmen ist ein angepasster statischer Nachweis der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. (A)
- 5.16 Für den Turm, die Maschine sowie die Steuerung der Anlage und die Rotorblätter sind im Zuge der Inbetriebnahme Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. (A)
- 5.17 Unter der Maßgabe, dass die Erklärungen der Errichter (Fachfirmen) über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage nach den genehmigten Bauvorlagen und nach den allgemein anerkannten technischen Regeln vorliegen, sind die Abnahmegutachten spätestens 8 Wochen nach der Aufnahme des Probetriebs der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. (A)
- 5.18 Neben der vorgeschriebenen Wartung der Windenergieanlage ist diese einer regelmäßigen wiederkehrenden technischen Überprüfung gemäß Punkt 15 der DIBt-Richtlinie Windenergieanlagen vom Oktober 2012 – korrigierte Fassung vom März 2015, durch einen anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. (A)
- 5.19 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der Anlage gemäß DIBt-Richtlinie von 20 Jahren nach Inbetriebnahme ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. (A)

Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt). Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung sowie der zuständigen Überwachungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. (A)

5.20 Der Standort der Windenergieanlage ist unter Angaben der Koordinaten nach dem System GK4 sowie UTM/ETRS spätestens mit der Baubeginnsanzeige entsprechen den genehmigten Unterlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Das Messprotokoll mit den Koordinaten ist der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen vor Baubeginn vorzulegen. (A)

5.21 Der Baubeginn, die Aufnahme des Probetriebs sowie die Aufnahme des dauerhaften Betriebs sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gesondert vorher anzuzeigen. (A)

5.22 Vor der Aufnahme des Probetriebs ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Überwachungsbehörde die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die einwandfreie Rohbauabnahme vorzulegen. (A)

5.23 Vor Aufnahme des dauerhaften Betriebs ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Überwachungsbehörde die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO vorzulegen. Ohne die vorgenannte Bescheinigung darf die Anlage nicht in Betrieb gehen. (A)

5.24 Die beabsichtigte Beseitigung von baulichen Anlagen ist gemäß § 60 Abs. 3 ThürBO mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Abbruchanzeige). Es ist ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen und Bezeichnung des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster dargestellt, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und der qualifizierte Tragwerksplaner ist zu benennen (§ 6 ThürBauVorVO). Die Beseitigung selbst ist, soweit notwendig, von einem qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. (H)

5.25 Der Standsicherheitsnachweis für die örtliche Anpassung der Windenergieanlage ist gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO bauaufsichtlich zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt durch Dr.-Ing. Andreas Petersen. Der Prüfbericht Nr. 1 des Prüfstatikers mit der Prüfnummer 051/24 vom 17.07.2024 ist Inhalt dieser Genehmigung. Die darin formulierten Bemerkungen sind voll inhaltlich zu erfüllen. (A)

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. (H)

Turbulenzen

5.26 Das Gutachten der Standorteignung (Turbulenzgutachten) mit der Ref.-Nr. F2E-2019-TGT-023 vom 23.04.2019 ist Bestandteil der Prüfung durch den Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Andreas Petersen. Die darin formulierten Bemerkungen bezüglich der Standorteignung sind voll inhaltlich zu erfüllen.

5.27 Die im Gutachten geforderten sektoriellen Betriebsbeschränkungen der Anlage ist umzusetzen. Der Überwachungsbehörde ist eine Übersicht über die konkreten sektoriellen Abschaltungen der NK22 mit Angabe der zu schützenden Altanlage, den Windrichtungen von denen die Betriebsbeschränkung startet sowie endet, dem Betriebsmodus der Anlage und dem Windgeschwindigkeitsbereich vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben. (A)

6. Straßen-, tiefbau- und verkehrsrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Sofern Änderungen der Einmündungsbereiche der (Feld-)Zufahrten zur L1016 im Zuge von Baumaßnahmen o.ä. erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage aussagefähiger Unterlagen/Pläne bei dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr als Straßenbaulastträger zu beantragen (H).
- 6.2. Kabel- und sonstige Leitungsverlegungen in Verbindung mit dem Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Eisenach sind – sofern möglich – außerhalb des Straßenkörpers/des Straßengrundes der L 1016 vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück/-körper der L 1016 vorgenommen werden, sind vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen die Verlegearbeiten vorab schriftlich beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr anzuzeigen. (H)
- 6.3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstücks zu lagern.
- 6.4. Verunreinigungen der L1016 in Folge der Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. von dem für diese Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend und unaufgefordert zu beseitigen (A).
- 6.5. Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes sind zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.
- 6.6. Sollten Arbeiten vorgenommen werden, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, ist dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen.
- 6.7. Im Plangebiet befinden sich Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaats Thüringen. Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, sind bei den Baumaßnahmen folgende Mindestabstände einzuhalten:

Für Geodätische Grundnetzpunkte (GGP): 10 Meter
Für Höhen-, Schwere- und Lagefestpunkte: 2 Meter
- 6.8. Die Einzelnachweise der Punkte nach Nr. 6.7 werden dem Bescheid unter Anlage 3 beigelegt.
- 6.9. Wenn in die vorgegebenen Abstandsflächen eingegriffen werden soll, ist das Referat Raumbezug des Thüringer Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. (A)
- 6.10. Die verkehrsgerechte Erschließung i.S.d. § 16 ThürBO ist zu gewährleisten. (A)
- 6.11. Notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. (H)

7. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben

- 7.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens ist durch den Bauherrn entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz- Regionalinspektion Südthüringen eine Baustellenvorankündigung zu übersenden, ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 BaustellV) und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.
- 7.2 Werden Steigleitern verbaut, müssen diese sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sind.

Diese sollten in Abständen von höchstens 10 m angebracht sein (§ 3a Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV i.V.m. Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR Nr. A1.8).

7.3 Beim Einbau des Serviceliftes/Aufzug ist zu beachten, dass die Inbetriebnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen sind (§§ 14, 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

7.4 Vor der Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 BetrSichV und § 3 ArbStättV durchzuführen und zu dokumentieren. Darin sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu analysieren. Insbesondere sind dabei Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Zu den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln zählen u.a. Druckgeräte, elektrische Anlagen, Liftanlage, Betriebsmittel sowie Feuerlöscher etc.

Die Arbeitsmittel sind durch zugelassene Überwachungsstellen bzw. durch befähigte Personen zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen gemäß § 14 BetrSichV zu führen, welche auf Verlangen dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz – RI Südthüringen vorzulegen sind.

7.5 Vor Beginn der Arbeiten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und bekanntzugeben.

7.6 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen über ein CE-Zeichen (9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV) verfügen und die zugehörige EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat vor der Inbetriebnahme vorzuliegen. Diese haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der MRL 2006/42/EG zu entsprechen.

8. Landwirtschaftliche Erfordernisse

8.1 Die bewirtschaftenden Unternehmen landwirtschaftlicher Ackerflächen sind im Vorfeld über das Vorhaben zu informieren. Die Nutzung von Flächen zur Baustelleneinrichtung ist abzustimmen. (H)

8.2 Bereits vorhandene Wege sind für die Bauausführung zu nutzen. (A)

8.3 Während der Bautätigkeit ist unnötiges Befahren sowie die Lagerung von Fremdstoffen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden (A).

8.4 Montage- und Lagerflächen sind nach Beendigung der Bautätigkeit wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenverdichtungen sind bis in eine Tiefe von 0,5 m zu beseitigen. (A)

8.5 Sollten vorhandene Drainagen während der Bautätigkeit beschädigt werden, sind diese fachgerecht wiederherzustellen und an das bestehende Netz anzubinden.

9. Regelungen zum Brand- und Katastrophenschutz

9.1 Die Forderungen des generischen Brandschutzkonzepts vom 20. Dezember 2017 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH bildet die Grundlage für die brandschutztechnischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage. Weiterhin sind die Anforderungen der allgemeinen Spezifikation des Vestas Brandschutzes für Mk-3-WEA umzusetzen.

- 9.2 Die Ausführung der Zuwegungen bzw. Zufahrten hat gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) zu erfolgen. (A)
- 9.3 Es ist ein Feuerwehrplan in Form eines Zuwegungsplanes für die baulichen Anlagen, in Anlehnung an die DIN 14095 sowie DIN 14034-6 und das Merkblatt für die Erstellung eines Feuerwehrplanes in der Stadt Eisenach zu erstellen.
- 9.4 Der Plan nach Nummer 9.3 ist als Entwurf dem Fachdienst Feuerwehr der Stadt Eisenach vorzulegen. (A)
- 9.5 Nach Bestätigung des Planes nach Nr. 9.4 ist dieser in zweifacher Ausfertigung (1-fach gedruckt auf synthetischem Druckträger – schmutz- und wasserabweisend, Vorderseite matt sowie 1-fach gedruckt auf normalem Papier) sowie als PDF-Datei auf CD an den Fachdienst Feuerwehr zu übergeben.
- 9.6 Brandschutztechnische Forderungen, die sich auf Grund unvollständig eingereichter Bauunterlagen oder Planabweichungen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten. (H)
- 9.7 Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des geltenden Baurechts mit seinen Durchführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. (H)

10. Abfallrechtliche Regelungen

- 10.1 Erdaushub ist vorrangig und soweit möglich am Anfallort wieder zu verwenden (z.B. Bodenüberdeckung der Fundamente i.V.m. Einbau an Standflächen rückzubauender Windkraftanlagen) und entsprechend der Schichtfolge einzubauen oder insofern nicht (vollständig) möglich, einer Verwertung zuzuführen. (H)
- 10.2 Die beim Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist dies nachweislich nicht möglich, so sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen, hierbei sind die Anforderungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) einzuhalten. (H)
- 10.3 Nachweise über die Verwertung nach Nr. 10.1 bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung nach 10.3 sind der zuständigen unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 10.4 Die Entsorgung von Altölen hat entsprechend der Altölverordnung (AltölV) zu erfolgen. Auf den Vorrang der Aufbereitung nach § 2 AltölV und die Vermischungsverbote gemäß § 4 AltölV wird hingewiesen.
- 10.5 Der Rückbau der Windkraftanlage hat nach endgültiger Stilllegung, aber bis spätestens 12 Monate ab Betriebseinstellung bzw. nach Erlöschen der Genehmigung gem. § 18 Abs. 1 BImSchG zu erfolgen. Der Rückbau schließt alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (inkl. Des vollständigen Fundaments) und versiegelte Flächen ein.
- 10.6 Der Anlagenrückbau, insbesondere die Getrennthaltung und der Verbleib der dabei entstehenden Abfälle ist nachweislich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten und damit bis spätestens 15 Monate nach Betriebseinstellung unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 10.7 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle, die während der Bauphase, im Zuge des Anlagenbetriebs während der Wartung sowie beim Anlagenrückbau und bei auflagenbedingt durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen anfallen, sind nach ihrer Zusammensetzung und ggf. vorhandener Gefährlichkeitsmerkmalen entsprechend der

geltenden Vorschriften (KrWG, GewAbfV) getrennt zu sammeln, vorschriftsgemäß zu lagern und der Entsorgung bereitzustellen sowie vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden können sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen. (H)

11. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 11.1 Um einen übermäßigen Verbrauch der Ressource Boden zu verhindern, sind die temporär beanspruchten Flächen (Baubereitstellung) auf das notwendige Maß zu reduzieren. Dies gilt sowohl für die Planungs-, Bau- wie auch die Betriebsphase des geplanten Vorhabens. Aus den oben genannten Gründen ist das Schutzgut Boden frühzeitig fach- und sachgerecht zu betrachten. Abweichungen der Zuwegung oder Baubereitstellungsflächen gegenüber den Antragsunterlagen sind ebenso wie ein Bestandsplan nach Ausbau zu dokumentieren und schriftlich (inklusive Lagepläne) bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen. (A)
- 11.2 Das Vorhaben ist sofort, spätestens jedoch einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides von einer, durch die Antragstellerin zu beauftragenden bodenkundlichen Baubegleitung (BBB, DIN 19639) betreuen zu lassen. Hierfür soll eine zertifizierte Person oder Personen mit fundierten Fachkenntnissen in Bodenkunde und Bodenschutz beauftragt werden. Diese Person ist in die weiteren Planungen, Ausführungen, Bauüberwachung und Nachsorge, i.S.d. nachfolgenden Regelungen zu integrieren. (A)
- 11.3 Die bodenkundliche Baubegleitung ist spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides schriftlich (per E-Mail an umwelt@wartburgkreis.de) gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde bekannt zu geben. (A)
- 11.4 Die bodenkundliche Baubegleitung hat spätestens einen Monat vor Baubeginn ein Konzept zum Schutze des Bodens („Bodenschutzkonzept“), unter Anwendung der DIN 19639 und DIN 19731 zu erarbeiten und zur Abstimmung und zur Bestätigung bei der zuständigen Bodenschutzbehörde (per E-Mail an umwelt@wartburgkreis.de) einzureichen.
- 11.5 Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes nach Nr. 11.4 richten sich nach dem Inhalt der DIN 19639 und im Allgemeinen nach der guten ingenieurtechnischen Praxis (Stand der Technik und Wissenschaft). Im Bodenschutzkonzept soll neben der Erfassung, Bewertung und Darstellung der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Böden, den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insbesondere auch Angaben zur Verwertung anfallenden Bodenaushubs, welcher nicht vor Ort wiederverwendet werden kann (Bodenverwertungskonzept) gemacht werden. (A)
- 11.6 Ein Verlust des Bodens durch eine Beseitigung ist zu vermeiden. Es soll eine dem Standort angepasste Nachsorge („Rekultivierung“, ggf. Monitoring) durch die bodenkundliche Baubegleitung beschrieben werden. (A)
- 11.7 Die bodenkundliche Baubegleitung ist bei der Erstellung sämtlicher weiterer notwendiger Planungs- und Ausführungsunterlagen, die einen Bezug zum Boden haben (Bauzeitplan, Baubereitstellungsplan, usw.) zu beteiligen und hat die Durchführung der Erd- und Tiefbauarbeiten aktiv zu überwachen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist durch die Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung die bodenschutzrechtskonforme sowie fach- und sachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen (stabiles Bodengefüge, Beseitigung von Verdichtungen usw.) auf temporär genutzten Flächen sicherzustellen. (A)
- 11.8 Das bei der Baumaßnahme anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und – soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist (Wiederherstellung durchwurzelbare Bodenschichten, Massenausgleich usw.) – auf dem Baugelände sach- und fachgerecht zwischenzulagern und lagerichtig wieder einzubauen. Eine Verwertung des Erdaushubs am Ort des Eingriffs entspricht

- dem Vermeidungsgebot nach DIN 19731. Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die §§ 6 und 7 BBodSchV und die Vorgaben aus dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen. (A)
- 11.9 Für die fachgerechte Zwischenlagerung von Oberböden („Mutterböden“ i.S.d. § 202 BauGB entsprechen Oberböden nach § 2 Nr. 2 BBodSchV) sind die Anforderungen der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen und anzuwenden. Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Über die externe Verwertung ist ein Bodenverwertungskonzept mit Massenbilanz, als Teil des Bodenschutzkonzeptes durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellen. Für die Zwischenlagerung vor der Wiederverwendung an anderer Stelle gilt das Obengenannte. Der Abtrag hat möglichst nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und bei ausreichend getrocknetem Oberboden durchgeführt werden. (A)
- 11.10 Temporär beanspruchte Flächen sind nach Beendigung der Bauphase unverzüglich, jedoch spätestens vier Monate nach Fertigstellung der Anlage fach- und sachgerecht zu rekultivieren. Die Bodenschichten sind, dem Bodenschutzkonzept entsprechend, wiedereinzubauen und abschließend zum Schutz gegen Bodenerosion schnellstmöglich zu begrünen bzw. der Nachnutzung (Landwirtschaft) zu überlassen. Weitergehende konkrete Maßnahmen und Dokumentationspflichten sollen im, durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellendem Bodenschutzkonzept geregelt werden. (A)
- 11.11 Der Rückbau der Anlage soll nach endgültiger Stilllegung, spätestens bis 12 Monate nach Betriebseinstellung erfolgen. Der Rückbau schließt alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (insbesondere das Fundament sowie dazugehörige Wege sowie auch teilversiegelte Flächen) mit ein. Sämtliche beanspruchte Flächen sind nach dem Rückbau der Anlage in einem, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Zustand zurückzusetzen. Die mit der Errichtung verlorengegangenen Bodenfunktionen sind nach technischer Möglichkeit möglichst wiederherzustellen. Hierfür ist ortsübliches Bodenmaterial zu verwenden (selbe Bodenart, annähernd gleiche Qualität). Es darf durch die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen keine Verschlechterung des Bodens (Bodenzahl, Ackerzahl bzw. Grünlandgrundzahl ist als Kenngröße anzuwenden) einhergehen. (A)
- 11.12 Der geplante Rückbau der Anlage soll spätestens einen Monat vor Beginn der Rückbauarbeiten schriftlich bei der zuständigen Bodenschutzbehörde angezeigt werden. Mit der Mitteilung ist durch den Vorhabensträger ein Bodenmanagementkonzept zur Abstimmung vorzulegen, welches den Bodenschutz beim Rückbau und die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Ziel hat, insofern nicht ein anderer technischer Nutzen an die Stelle der Windenergieanlage tritt. Die LABO Publikation „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung ist anzuwenden. Es wird empfohlen die Publikation „Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach einer Entsiegelung“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Teil 1 und Teil 2 des Senats Berlin in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. (A)
- 11.13 Die Ergebnisse der Baugrund- und Bodenuntersuchungen sind der zuständigen Bodenschutzbehörde schriftlich mitzuteilen, insbesondere auch die darauf basierende Ausführungsplanung und die tatsächlich ausgeführten Gründungsarten mit Bauzeichnungen zu den Fundamenten. Die Übersendung mittels E-Mail an umwelt@wartburgkreis.de ist ausreichend. (A)
- 11.14 Stoffliche Verunreinigungen durch Öle, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme usw. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Der Boden auf den Lager- und Arbeitsflächen ist ebenfalls vor möglichen Einträgen zu schützen. (H)

- 11.15 Die Bodenschutzklausel im BauGB (§ 1a BauGB) verweist auf die Pflicht zum sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Grund und Boden. Folglich muss die gesamte Eingriffsfläche so gering wie möglich gehalten werden. (H)
- 11.16 Auf Grund der neuen Regelungen der BBodSchV ergeben sich Ordnungswidrigkeitstatbestände bereits aus den allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6 BBodSchV), welche zum Teil mit den oben festgelegten Auflagen im Einzelfall geregelt werden. (H)
- 11.17 Gemäß DIN 19639 sind im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Dabei sind die Verdichtungsempfindlichkeiten des Bodens in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte zu berücksichtigen. Nur Böden mit einer geeigneten „Mindestfestigkeit“ können ausgebaut werden. Dies gilt auch für Anlagenteile, welche nicht Teil dieser Genehmigung sind, wie z.B. die Erdverkabelung. Angrenzende Flächen sind nicht zu befahren und als Tabuzonen im Baubereitstellungsplan und Baustelleneinrichtungsplan zu berücksichtigen. (H)

12. Natur- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 12.1 Im gesamten Baufeld hat rechtzeitig vor dem Abschieben des Oberbodens eine Suche nach Feldhamstern zu erfolgen. Geeignete Zeiträume für die Suche liegen dabei im Frühjahr zwischen der Ernte und der anschließenden landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. (A)
- 12.2 Werden bei der Suche nach Nr. 12.1 Feldhamsterbaue festgestellt ist vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine Feinkartierung von Feldhamsterbauen durchzuführen. (A)
- 12.3 Sollten bei den Kartierungsarbeiten nach 12.2 Feldhamsterbaue gefunden werden, sollen die Feldhamster, deren Baue direkt von der Baumaßnahme betroffen sind, eingefangen werden. Unmittelbar anschließend sind die Tiere an einem künstlich für sie geschaffenen und mit ausreichend Futter (Mais) präparierten Bau außerhalb des Windfeldes auf Lössboden freizulassen. (A)
- 12.4 Das Fangen der Tiere im Zuge der Umsetzungsmaßnahme nach Nr. 12.3 hat durch qualifizierte Fachleute entweder unmittelbar nach der Winterruhe der Tiere (Ende April bis Mitte Mai) oder nach der Reproduktionsphase (Ende August bis Mitte September) zu erfolgen. (A)
- 12.5 Die Ergebnisse der Grobkartierung nach Nr. 12.1 bzw. der Feinkartierung nach Nr. 12.2 sind der Unteren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Überwachungsbehörde schnellstmöglich nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Eine eventuell nötige Umsiedlung der Tiere ist in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen bzw. durch diese zu begleiten. (A)
- 12.6 Die Windenergieanlage ist in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. entsprechend der Tabelle b des Anhangs II in Anlage 1 des Artenschutzfachbeitrag (Akustisches Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring) der KAMINSKY Naturschutzplanung GmbH) zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für wandernde Fledermausarten abzuschalten. (A)
- 12.7 Die dauerhaften Stellflächen, Sockelflächen und Zuwegungen an und zu der Windenergieanlage sind zu schottern und zu verdichten. Es ist zudem von Gehölzpflanzungen im Nahbereich der Windenergieanlage (Umfeld von 100 m) abzusehen. (A)
- 12.8 Ruderalflächen im Fundamentbereich der Windenergieanlage dürfen maximal einmal im späten Herbst gemäht werden. (A)

- 12.9 Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Greif- und Großvögeln mit der Windkraftanlage sind diese wie folgt abzuschalten:
- a) an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd und Ernte) auf Feldblöcken größer 1 ha (sofern Feldblöcke kleiner 1 ha nicht als Einheit bewirtschaftet werden) im Umkreis von 300 m um die WEA;
 - b) Abschaltung an den beiden auf die landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse folgenden Tagen;
 - c) Abschaltung nur bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. April bis 31. August) fallen;
 - d) zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen des Rotmilans zu rechnen ist).
 - e) Die Körnermaisernte kann, ebenso wie nicht als Einheit bewirtschaftete Feldblöcke < 1 ha, bei der Abschaltung der Windenergieanlage unberücksichtigt bleiben.
- 12.10 Ein Entfallen der Vermeidungsmaßnahme nach Nr. 12.5 ist möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend erprobte Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos (bspw. Radarerkennungssysteme) verfügbar sind, welche nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen und diese ausführlich erprobt wurden. (A)
- 12.11 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 12.12 Das Abschieben des Oberbodens im Bereich des Baufeldes ist innerhalb des Brutzeitraums der Bodenbrüter vom 01.03. bis zum 31.08. nicht zulässig. (A)
- 12.13 Abweichend von Punkt 12.1 ist die Baufeldberäumung auch im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind. Der Nachweis ist an die Untere Naturschutzbehörde (umwelt@wartburgkreis.de) zu übersenden. Die Bauarbeiten sind erst zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde dies bestätigt. (A)
- 12.14 Gehölzrodungen im Bereich der Baufelder sind während der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig. (A)
- 12.15 Abweichend von Punkt 12.3 sind Gehölzrodungen auch im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Gehölzbrütern vorhanden sind. Der Nachweis ist an die Untere Naturschutzbehörde (umwelt@wartburgkreis.de) zu übersenden. Die Bauarbeiten sind erst zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde dies bestätigt. (A)
- 12.16 Der durch die Windenergieanlage entstehende Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen über den Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion in Verantwortung des Poolverwalters, des Verbands für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen (VLF - An den Röthen 4, 98617 Meiningen) kompensiert. (I)
- 12.17 Für die Kompensation nach Nr. 12.16 ist zweckgebunden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ermittelte **monetäre Zahlung in Höhe von 28.770,00 €** zum Zeitpunkt des Baubeginns an den VLF zu leisten. (A)

Die Geldmittel werden zur (Wieder-)Instandsetzung und ggf. Neuanlage von Streuobstwiesen im Amt Creuzburg OT Mihla (insbesondere „Am Laimraim“) verwendet.

- 12.18 Als Grundlage der Zahlung ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem VLF als Poolverwalter abzuschließen. Die Zahlung ist der Unteren Naturschutzbehörde per Einzahlungsbeleg nachzuweisen. (A)
- 12.19 Die Pflicht zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen geht mit Zahlung der in Nr. 11.11 festgelegten Summe an den VLF über. Der Unterhaltungszeitraum wird gem. § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG auf mindestens 20 Jahre festgesetzt, was der zu erwartenden Betriebszeit der Windkraftanlagen entspricht. (H)
- 12.20 Zur Eingabe der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs-Kompensations-Informationssystem EKIS gem. § 17 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 6 ThürNatG wird die konkrete Ausführungsplanung durch den VLF der UNB übermittelt, abgestimmt und entsprechend an die Obere Naturschutzbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gemeldet. (H)

13. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 13.1 An der Anlage ist an gut sichtbarer Stelle eine Telefonnummer zur Alarmierung bei Betriebsstörungen anzubringen. (A)
- 13.2 Es wird auf die §§ 62 und 63 WHG i.V.m. den Regelungen der AwSV, sowie §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 und 5 Abs. 1 WHG hingewiesen. (H)
- 13.3 Kommt es im Rahmen der Baumaßnahme zu einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser oder zur Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, ist umgehend die Untere Wasserbehörde (03695/616701) zu informieren. Es ist unverzüglich ein weiteres Austreten sowie die weitere Ausbreitung der Stoffe durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die freigesetzten Stoffe sind fachgerecht aufzunehmen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. (H)

14. Denkmalschutzfachliche Anforderungen

Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit die Arbeiten denkmalfachlich begleitet werden können. (A)

15. Sonstiges

- 15.1 Die maximale Höhe untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen (wie Trafostationen etc.) beträgt 5,00 m über der Geländeoberkante. Bezugspunkt ist der höchste Punkt der Schnittlinie des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche. (H)
- 15.2 Die Grundfläche für die Windenergieanlage darf 3.500 m² für Turm, Fundament, Kranstellfläche und Nebenanlagen nicht überschreiten. (H)
- 15.3 Die festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament einschließlich des Turms der Anlage und dürfen durch den Rotor überschritten werden. Die für die Errichtung der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafostation, Übergabestation, fernmeldetechnische Anlagen, Wege- und Verkehrsflächen zur Erschließung, Kranstellflächen und Kabeltrassen) sind ausschließlich innerhalb der jeweils festgesetzten Baugrenze zulässig. (H)

- 15.4 Ein Nachweis über die Einhaltung des jeweiligen Baufensters ist der Überwachungsbehörde vorzulegen. (A)
- 15.5 Zur Erschließung sind ausschließlich landwirtschaftliche Wegeflächen zu nutzen. Ausnahmen von dieser Regelung sind dann zulässig, wenn die Bauflächen nicht an das landwirtschaftliche Wegenetz angebunden sind. In diesem Fall ist die kürzeste Verbindung zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und dem Baufeld als zusätzlich zu errichtende verkehrliche Erschließung als Ausnahme zulässig. (I)
- 15.6 Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. (H)
- 15.7 Im Planungsbereich befindet sich eine Gasanlage der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG mit mehr als 5 bar. Der Bestandsplan wird der Genehmigung als Anlage 4 beigelegt. (H)
- 15.8 Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVFW Regelwerkes G 459-1, G 462-2, G 463, G472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten. (H)
- 15.9 Die Schutzstreifenbreite beträgt 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. (H)
- 15.10 Die weiteren Hinweise der Stellungnahme der TEN Thüringer Energienetze GmbH vom 11.03.2024 sind zu beachten. Die Stellungnahme wird der Genehmigung als Anlage 5 beigelegt. (H)

II.

Gründe

1. Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 09.05.2019 (Posteingang 09.05.2019) beantragte die Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe über 50 m gemäß § 4 ff. BImSchG.

Inhalt des Antrags war einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 (Nennleistung 4.2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) innerhalb des bestehenden Vorranggebietes „W-3 – Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen“ des Regionalplans Südwestthüringen. Die Anlage sollte nördlich der Ortslage Neukirchens in der Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 578, 579 errichtet werden.

Der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Mit Schreiben vom 09.09.2019 wurde die formale Vollständigkeit des Antrags festgestellt und das Genehmigungsverfahren unter der Registernummer 19.173 eröffnet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen letztmalig mit Nachtrag vom 24.09.2024 ergänzt.

Windkraftanlagen fallen unter den Anwendungsbereich des § 1 I Nr. 1 UVPG (vgl. Nr 1.6 der Anlage 1 zum UVPG). Die Erweiterung einer Windfarm stellt die Änderung eines bestehenden Vorhabens und somit ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 9 UVPG dar. Gemäß § 9 I UVPG besteht die UVP-Pflicht für ein Änderungsvorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde dann, das Vorhaben alleine den Größen- bzw. Leistungswert gemäß Anlage 1 erreicht oder überschreitet oder i.R. der Vorprüfung festgestellt wird, dass die Änderung nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Windvorranggebiet W-1, W-2 und W-3 (welche einen gemeinsamen Einwirkungsbereich besitzen) sind zum aktuellen Stand 28 Windenergieanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Fünf weitere Bestandsanlagen werden nicht in die Prüfung nach UVPG mit einbezogen, da diese vor Ablauf der

Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG genehmigt wurden und somit der Tatbestand des § 9 V UVPG erfüllt ist. Für die Windfarm als Gesamtvorhaben wurde bereits eine UVP durchgeführt, sodass im vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war. Der Vorhabenträger legte zur Prüfung Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung vor. Inhalt der allgemeinen Vorprüfung ist eine überschlägige Bewertung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Das Ergebnis der negativen Vorprüfung wurde im „Kreisjournal“ – dem Amtsblatt des Wartburgkreises am 06.03.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG geführt.

Gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden mit Schreiben vom 09.09.2019 folgende Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- 50 Hertz Transmissions GmbH
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 33
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- EVB Netze GmbH
- Thüringer Netkom GmbH
- Ohra Energie GmbH
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 350 (Raumordnung)
- Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 540 (Planfeststellung)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- DB Immobilien GmbH
- Deutsches Nationalkomitee der ICOMOS – Monitoring Gruppe Wartburg
- GASCADE Gastransporte GmbH
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Forstamt Marksuhl
- Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Naturschutzbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Naturschutzbehörde – Bereich Artenschutz
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Wasserbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Straßenverkehrsbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Abteilung Stadtplanung
- Stadtverwaltung Eisenach, Abteilung Liegenschaften
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Immissionsschutz/Chemikaliensicherheitsbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Abteilung Tiefbau
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und
Kunstdenkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege

Mit Stadtratssitzung vom 21.05.2019 fasste der Stadtrat der Stadt Eisenach den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 50 – Windenergie am Reitenberg), der das Gebiet

des Windvorranggebiets W-3 in seinem räumlichen Geltungsbereich einschließt. Regelungsinhalt der Satzung sollte unter anderem eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen sein.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 lehnte das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege das Vorhaben der Boreas Energie GmbH ab mit Verweis auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan Südwestthüringen. Das Landesamt verweist auf seinen Beitrag zum Entwurf des Regionalplans und weist in seiner Stellungnahme daraufhin keine, dem neuen Regionalplan entgegenstehenden, Entscheidungen zu treffen.

Mit Schreiben vom 08.10.2019 versagte die Stadt Eisenach mit Verweis auf den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 50 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben und kündigte an, die angestrebte Planung mittels einer Veränderungssperre sichern zu wollen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.11.2019 erließ die Stadt Eisenach eine Veränderungssperre für den perspektivischen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50.

Mit Schreiben vom 15.11.2019 lehnte die ICOMOS Deutschland – Monitoring Gruppe Wartburg das Vorhaben ebenfalls ab und bezog sich in ihrer Stellungnahme auf die ablehnende Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie.

Im Zuge des Jahreswechsels zum 01.01.2022 entfaltete das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – EisenachNGG) seine innere Wirksamkeit, sodass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (hier: der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) auf den Landkreis Wartburgkreis überging. Mit dem Aufgabenübergang wurde auch die Bearbeitung dieses Verfahrens an den Wartburgkreis übergeben.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.11.2023 wurde der Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eisenach öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit dem Tag seiner Bekanntmachung rechtswirksam. In der nun geltenden Fassung des Bebauungsplanes sind keine Festsetzungen hinsichtlich einer Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen mehr enthalten.

Da seit der erstmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Zeitpunkt bereits vier Jahre vergangen waren, wurden diese mit Schreiben vom 09.11.2023 erneut in der Sache angeschrieben und um Überprüfung bzw. Aktualisierung ihrer Stellungnahmen gebeten.

Mit E-Mail vom 12.09.2024 erklärte die Antragstellerin, dass sie auf eine Anhörung nach § 28 ThürVwVfG vor Bescheiderlass verzichtet.

2. Zuständigkeit

Das Landratsamt Wartburgkreis, Dezernat II, Umweltamt ist als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und gemäß § 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) örtlich zuständig.

3. Rechtliche Würdigung

Nach eingehender Prüfung gelangt das Landratsamt Wartburgkreis zu dem Ergebnis, dass die Tatbestandsmerkmale des § 4 BImSchG erfüllt sind und die Genehmigung gemäß § 6 BImSchG zu erteilen ist.

Da die Anlage entsprechend der im Bescheid enthaltenen Inhaltbestimmungen, Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus den § 5 BImSchG i.V.m. den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Pflichten des Betreibers einer immissionsschutzrechtlichen Anlage i.S.d. § 5 BImSchG i.V.m. den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingehalten.

Dem beantragten Vorhaben wird aus **immissionsschutzrechtlicher Sicht** zugestimmt. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 5 BImSchG wird durch die Beifügung von Auflagen sichergestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern stellt gemäß Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV eine nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage dar. Basierend auf dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Umwelteinwirkungen des Bauvorhabens zu beurteilen. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG die Festlegung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 S.1 BImSchG als erforderlich angesehen.

Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.6

Auf Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) i.d.F der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) wurde die Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzrechts bezugnehmend auf die Geräuschimmissionen der Anlage geprüft. Zur Prüfung lag eine nach Anhang A.2 der TA Lärm vorzunehmende Schallimmissionsprognose vor. Es wurde die Technische Richtlinie für Windenergieanlagen der FGW Fördergesellschaft für Windenergie e.v., Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte sowie die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, verabschiedet am 08. Bis 09. März 2005 auf der 109. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), berücksichtigt.

Die Anforderungen dienen der Klarstellung und Begrenzung der beantragten und genehmigten Rechte, deren Einhaltung für diese Windenergieanlage des mit den unter Pkt. 2 festgelegten Forderungen nachzuweisen ist. Die Emissionsbegrenzung ist geeignet die Immissionen zum Schutz der Nachbarschaft im erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm wird an den Immissionsorten, nach Angaben der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung (Schallprognose N-IBK-6140924 des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.09.2024), eingehalten. Die anzuwendenden Nachtrichtwerte werden an allen Immissionsorten, mit Ausnahme des IO I, eingehalten. Am Immissionsort IO I wird der Richtwert um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Satz 4 der TA Lärm) und der Immissionsort liegt zudem nicht im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage.

Nebenbestimmungen Nr. 2.7 bis 2.12

Das beantragte Vorhaben war entsprechend den Vorgaben des BImSchG hinsichtlich der Auswirkungen aufgrund von Schattenwurf zu beurteilen. Das BImSchG selbst sowie die aufgrund des BImSchG erlassenen Verordnungen geben hinsichtlich der Immissionsbelastung durch Schattenwurf keine konkreten Regelungen vor.

Festlegungen hierzu trifft lediglich die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit den WEA-Schattenwurf-Hinweisen. Aufgrund der allgemeinen bundesweiten Anerkennung sowie mangels anderweitiger gleichwertiger Bewertungsgrundlagen werden die LAI-Schattenwurf-Hinweise als konkretisierende rechtliche Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Schattenwurfimmissionen wurde das Schattenwurfgutachten S-IBK-6350724 v. 04.07.2024 des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden vorgelegt. Hiernach wird von der Windenergieanlage Schattenwurf verursacht, welcher an den unter Pkt. 3.1 benannten Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. An den Immissionsorten H, I und K

werden die zulässigen Beschattungszeiten durch die Vorbelastung der vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen bereits ausgeschöpft. Eine zusätzliche Beschattung durch die hier genehmigte Windenergieanlage ist daher auszuschließen.

Aufgrund dieser v.g. Feststellungen sind die Regelungen unter 2.7 bis 2.12 zum Schutz von Personen vor erheblichen Belästigungen durch Schattenwurf gem. § 6 Abs. 1 S. 1 BImSchG erforderlich. Die v.g. Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, an den betroffenen Immissionsorten erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf zu vermeiden. Die Forderungen stellen auf den Stand der Technik gem. § 3 Abs. 6 BImSchG ab und begrenzen den Anlagenbetrieb nur im notwendigen Umfang. Sie sind somit auch verhältnismäßig.

Nebenbestimmungen Nr. 2.13 bis 2.15

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten, welche eine belästigende Wirkung i.S. BImSchG verursachen kann. Beschwerden hinsichtlich belästigender Wirkung der Flugsicherheitsbefeuerung bei bestehenden Windenergieanlagen sind für dieses Gebiet bisher nicht bekannt.

Mit der geplanten Windenergieanlage wird die Situation zur umliegenden Wohnbebauung verändert. Nach § 5 Abs. 1 Pkt.2 i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchG ist die Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben. Zur Minimierung der Belästigung durch Lichtimmissionen sind diese Bestimmungen geeignet sowie erforderlich und unter Berücksichtigung des technischen Entwicklungsstandes verhältnismäßig.

Nebenbestimmung Nr. 2.16

Windenergieanlagen können belästigende optische Wirkungen durch Lichtreflexe aufgrund von Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) hervorrufen. Diese Wirkungen werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz [LAI 5-1998] als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen.

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert. Die Festlegung dient der Klarstellung im Bescheid und entspricht der Angabe unter Pkt. 9 des Antragsdokumentes „Allgemeine Beschreibung“ (Dok-Nr.: 0067-7797 V00).

Ferner stehen der Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Zur Prüfung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung die jeweiligen Träger öffentlicher Belange gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV am Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden durch diese geprüft.

Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch das **Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340** (Obere Raumordnungsbehörde) geprüft. Mit Schreiben vom 10.09.2019 sowie mit erneuter Stellungnahme vom 30.11.2023 wurde festgestellt, dass sich der geplante Standort der Windenergieanlage innerhalb des im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) ausgewiesenen Windvorranggebiet W-3 befindet. Damit entspricht die Einordnung der beantragten Windenergieanlagen dem RP-SWT, Ziel Z 3-6.

Das **Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540** (Obere Luftverkehrsbehörde) erteilte mit Schreiben vom 02.05.2022 sowie mit Schreiben vom 20.02.2024 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu der geplanten Anlage. Die Zustimmung wurde gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG an Auflagen geknüpft.

Da die beantragte Windenergieanlage eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreitet, wird sie von § 14 Abs. 1 LuftVG erfasst. Die Forderung der Tages- bzw. Nachtkennzeichnung basiert auf den gesetzlichen Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ und waren dementsprechend mit aufzunehmen.

Bei der Befeuerung der Windkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Schaltzeiten (soweit möglich) und die Blinkfolge der Feuer mit den Feuern des vorhandenen Anlagenbestands synchronisiert

werden. Damit soll erreicht werden, dass die Windfarm als zusammenhängendes Luftfahrthindernis besser und einheitlich wahrgenommen wird.

Das Erfordernis eines Ersatznotstromkonzepts ergibt sich aus Nr. 3.10 der AVV. Demnach muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet ist.

Das **Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich archäologische Denkmalpflege** nahm mit Schreiben vom 23.10.2019 sowie vom 20.11.2023 positiv Stellung zu dem Vorhaben. Allerdings sind aus der Umgebung des Vorhabens bereits archäologische Fundstellen bekannt, sodass mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeug o.ä.) sowie Befunden auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen und Mauerresten) gerechnet werden. Weil dies alles Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 7 ThürDSchG darstellen, sind die Erdarbeiten zur Wahrung der denkmalschutzfachlichen Belange durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu begleiten. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG ist der Inhaber einer Erlaubnis im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

Das **Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege** lehnte das Vorhaben mit Stellungnahme vom 23.10.2019 ab. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass das TLDA für das Windvorranggebiet eine Höhenbegrenzung als Festsetzung im Regionalplan fordert, um die Umgebung der Wartburg als UNESCO Weltkulturerbestätte zu schützen. Solange der Regionalplan sich in Überarbeitung befinde und hierzu keine abschließende Entscheidung getroffen wurde, sollen keine dem entgegenstehenden Entscheidungen getroffen werden. Zusätzlich fügte das TLDA seine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan Südwestthüringen vom Mai 2019 an.

Das **International Council on Monuments and Sites (ICOMOS)** lehnte das Vorhaben mit Schreiben vom 15.11.2019 ab. Als Begründung wird hierin angeführt, dass der REP Südwestthüringen und die aus Sicht der ICOMOS dort festzulegende Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen noch nicht beschlossen sei und daher auch keinem Vorhaben zugestimmt werden kann, dass diesem Ziel widerspricht.

Zudem wird angeführt, dass das UNESCO Weltkulturerbe Wartburg bereits stark durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Die Integrität der Burg werde durch diese Bauten empfindlich beeinträchtigt. Die ICOMOS schließt sich der ablehnenden Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie an.

Mit E-Mail vom 18.12.2019 legte der Antragsteller eine gutachterliche Stellungnahme zur Sichtbeziehung von der Wartburg zum Windfeld Neukirchen (RoosGrün Planung, Stand 27.11.2019) vor. Hierin wird festgestellt, dass die Einordnung der geplanten Anlagen bei gleichzeitigem Rückbau von fünf Windkraftanlagen im Windpark Neukirchen mit 28 bestehenden Anlagen im Kontext der Umgebungskorrelation der Wartburg als verträglich eingestuft wird. Mit E-Mail vom 14.07.2020 wurde dem TLDA sowie der ICOMOS dieses Gutachten mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Einschätzung übersandt.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erklärte das TLDA, dass die Stellungnahme vom 23.10.2019 weiterhin Gültigkeit besitzt und die Aussagen des vorgelegten Gutachtens aus denkmalfachlicher Sicht nicht bestätigt werden können. Nach den Empfehlungen zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen liege das in Rede stehende Vorhaben im Prüfbereich, in dem untersucht werden muss, ob eine Verträglichkeit in Hinblick auf den Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen gegeben ist. Das TLDA bewertet bezüglich der Wartburg neben der Massierung der technischen Anlagen auch die Übertagung der Horizontlinie durch die Windenergieanlagen als erhebliche Störung. Der pauschalen Aussage, dass die Sichtachse für die Wartburg kein Kriterium sei, den Titel als UNESCO Weltkulturerbe zu erhalten sowie zu behalten wird vom TLDA nicht gefolgt. Vielmehr sei der außergewöhnliche universelle Wert ausschlaggebend zur Eintragung in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes. Darüber hinaus bemängelt das TLDA die Qualität der Abbildungen, die nicht ausreichend seien um für eine Bewertung herangezogen zu werden. Ebenso lehnt das

TLDA ab, die Daten der DWD Station Erfurt zur Bewertung der Sichtverhältnisse von der Wartburg aus zu beurteilen. Diese werden der tatsächlichen Situation der Sichtverhältnisse nicht gerecht. Die ICOMOS teilte mit E-Mail vom 14.08.2020 mit, dass sie sich dieser Auffassung anschließen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.11.2023 wurden auch das TLDA sowie die ICOMOS um Überprüfung bzw. Aktualisierung ihrer Stellungnahmen gebeten. Weder das TLDA noch die ICOMOS äußerten sich bis zur Bescheiderteilung in der Sache.

Gemäß § 13 Abs. 1, 2 ThürDSchG kann eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis in Bezug auf den Schutz der Umgebung eines Denkmals nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des Zustandes sprechen.

Mit einer Grundsatzprüfung in der Sache vom 26.08.2024 wurde die Beeinträchtigung der Wartburg durch den Zubau der Windenergieanlage geprüft. Dabei wurde ein fachaufsichtlich angefertigtes, durch Rechtsprechung entwickeltes, mehrstufiges Prüfschema verwendet, bei dem zuerst mehrere relevante Blickpunkte auf die Wartburg hin lokalisiert und dann hinsichtlich ihrer Relevanz und einem ggf. bestehenden Zusammenhang mit der Burg eingeschätzt wurden. Im nächsten Schritt wurde geprüft, ob die Burg sowie die Windenergieanlagen zeitgleich und zusammen von diesem Blickpunkt wahrgenommen werden können. Im letzten Schritt erfolgte die Prüfung, ob die Windenergieanlagen die Sichtachse einschränken bzw. beeinträchtigen. Es wurden unter anderem die Sichtpunkte Wartburgblick auf dem Rennsteig, Großer Hörselberg, Burschenschaftsdenkmal, Hainichblick und Inselsberg betrachtet. In der überwiegenden Zahl der Fälle, war die Wartburg nicht zusammen mit dem Windvorranggebiet einsehbar. Eine Verdeckung der Burg durch das Windfeld konnte in keinem Fall festgestellt werden.

Fraglich ist, ob es sich bei der Wartburg um einen solchen Ausnahmefall handelt. Errichtet wurde die Burg vermutlich gegen 1040 durch die Ludowinger, um die zahlreichenden umliegenden Handelswege kontrollieren und sichern zu können. Durch die Errichtung auf der Kammlage ermöglichte dies durch die Sicht ins Tal. Diese ist bis heute gewährleistet, weil sich das Windvorranggebiet auf der sog. „Mihlaer Hochfläche“ an das Tal anschließt, eine Sichtverspernung findet hier somit nicht statt.

Für eine Einschätzung der Schutzwürdigkeit des Ausblicks sind die Gründe, warum die Wartburg als besonders schutzwürdig angesehen wird und welche Gründe zu der Verleihung des UNESCO-Weltkulturerbetitels führten, zu betrachten. Aus der Kurzzusammenfassung der „Übersetzung der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert“¹ geht hervor, dass die Wartburg zwei der Ordnungskriterien erfüllt, die zur Aufnahme in die Liste der Weltkulturerbestätten berechtigen. Dies ist zum einen das Kriterium (iii), welches laut Definition voraussetzt, dass das Denkmal „ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellt(t)“². Zum anderen sah das Komitee das Kriterium (vi) erfüllt, wonach das Denkmal „in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein.“³. Konkret auf die Wartburg angewandt wird das Vorliegen des Kriteriums (iii) dadurch begründet, dass die Burg ein außergewöhnliches Denkmal der Epoche des Feudalismus in Mitteleuropa darstellt. Zur Erfüllung des Aufnahmekriteriums (iii) gibt die UNESCO noch Erläuterungen. Die Burg sei auch unter künstlerischen und architektonischen Gesichtspunkten bedeutend. Auf Grund der Ausführungen und Ausschmückungen der Burg ist sie eine der besterhaltenen säkularen Bauten der spätnormannischen Periode auf deutschem Boden. Daneben wird das Kriterium (vi) damit begründet, dass die Wartburg reich an kulturellen Bezügen ist. Insbesondere ihre Rolle als Ort des Exils von Martin Luther und seine dortige Übersetzung des Neuen Testaments sticht hervor. Sie ist darüber hinaus ein starkes Symbol für die deutsche Integration und Einheit. Das Welterbekomitee trifft darüber hinaus sogar noch Aussagen zum Erfordernis hinsichtlich des Schutzes des Denkmals. Hier

¹ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2338240/d8b51acadf6410ebffd02dcbfd263666/21-diewartburg-data.pdf>

² <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden#Kriterium3>

³ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden#Kriterium6>

heißt es: „Das eingetragene Denkmal umfasst den gesamten Hügel, auf dem die Burg errichtet wurde. Das geschützte Gebiet der Wartburg ist Teil des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenach, der die bauliche Entwicklung rund um das Denkmal einschränkt. Ein großer Teil des Hügels unterhalb der Burg ist als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen und fungiert als Pufferzone für das Gut.“⁴ Die vorhergehend aufgeführten Gründe, die die Wartburg so bedeutend machen, zielen auf die Burg selbst und ihre Historie ab. Ein hervorheben des besonderen Ausblicks oder der Bedeutung der Lage der Burg erfolgt nicht.

Auch die Eintragung in das Denkmalsbuch des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie führt zur Erklärung des Denkmalwertes der Wartburg aus, dass diese aus historischen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen zum Denkmal erklärt wurde. Die historischen Gründe umfassen die Territorialgeschichte sowie die auf der Burg wirkenden Persönlichkeiten. Die künstlerischen Gründe erklären sich aus der Baugeschichte und der besonderen Ausstattung mit Elementen der Romantik, Renaissance und des Historismus. Die städtebaulichen Gründe ergeben sich aus der herausgehobenen landschafts- und stadtbildprägenden Wirkung der Wartburg.⁵ Wie vorhergehend ausgeführt wurde, haben die Windkraftanlagen keine Auswirkung auf den landschaftsbildprägenden Charakter der Wartburg, da diese annähernd nie gemeinsam mit den Anlagen wahrgenommen werden kann. Vielmehr ist die zu schützende Umgebung der Wartburg klar durch die sogenannte „Blaue Linie“ definiert, die eine heranrückende Bebauung und damit die Wirkung die die Burg hat, schützt.

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass die Wartburg zwar ihren Standort dadurch erhalten hat, weil die Kammlage eine weite Einsicht in die Landschaft bzw. das angrenzende Tal ermöglichte, diesen Tatbestand erfüllen aber annähernd alle (Höhen)burgen, sodass dies nicht als entscheidend für den Denkmalwert der Wartburg eingestuft wird. Zusätzlich sei berücksichtigt, dass die Wartburg das Attribut der „Idealform“ einer Höhenburg zugeschrieben wird, allerdings sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Höhenburg vor allem dann als solche wahrgenommen wird, wenn der Blick von außen auf sie fällt. Somit ist es ganz deutlich, dass die Wartburg mit ihrer direkten Umgebung (dem Burgberg) zu schützen ist und weitestgehend von Bebauung freigehalten werden soll. Dies könnte ansonsten den Denkmalwert der Burg gefährden und eine Beeinträchtigung darstellen. Der Blick von der Burg jedoch, wird nach ausführlicher Prüfung nicht als schützenswert angesehen. Wie das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen vom Mai 2019 zutreffend festgestellt hat, hat die umliegende Kulturlandschaft „im Laufe der vergangenen tausend Jahre seit der Errichtung der Wartburg einen stetigen Wandel [erfahren]“⁶. Insbesondere die Entwicklung auf dem Bereich der erneuerbaren Energien ist ein notwendiger und wichtiger Wandel. Wie in § 2 EEG festgeschrieben, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Zudem sei noch der Vollständigkeit halber erwähnt, dass auch das „Durchbrechen“ der Horizontlinie bzw. der Sichtbeziehung zum UNESCO Weltnaturerbe „Hainich“ keine Schutzwürdigkeit der Aussicht rechtfertigen. Beide Ausflugziele sind für sich genommen Welterbestätten, allerdings stellt die Bezeichnung der „Welterberegion Wartburg-Hainich“ keinen geschützten, bzw. verliehenen Titel dar. Selbst das TLDA führt in seiner Stellungnahme aus, dass der „Hainich [...] zunächst mit der Wartburg nicht viel zu tun [hat]“. Vielmehr kooperieren die Welterbestätten miteinander, um touristisch einen Mehrwert zu generieren.

Es ist somit festzustellen, dass entgegen der Aussagen des TLDA eben nicht die Sichtachse von der Burg der Wartburg zu ihrer Eintragung als UNESCO Weltkulturerbe verholpen hat. Abschließend sei nun festgestellt, dass eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der Wartburg nach eingehender Prüfung mehrerer umliegender Blickpunkte nicht bestätigt werden konnte. Auch eine Ausnahmeprüfung zur Schutzwürdigkeit der Aussicht von der Burg aus, führte nicht zu dem Ergebnis, dass der Denkmalwert durch den Zubau des Windvorranggebietes Neukirchen beeinträchtigt wird. Die Wartburg ist eine bedeutende Zeitzugin und als Denkmal unbestreitbar schutzwürdig, allerdings hat dieser Schutzanspruch Grenzen. Diese Grenzen sind klar durch die Stadt Eisenach in Gestalt der Klarstellungssatzung „Mariental - Blaue Linie Süd“ gezogen wurden. Das Erstrecken dieses Schutzanspruchs bis zu einem 7 km entfernten Gebiet, welches durch die zuständige

⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2338240/d8b51acadf6410ebffd02dcbfd263666/21-diewartburg-data.pdf>

⁵ Vgl. Eintragung in das Denkmalsbuch, Schreiben vom 04.03.2014, TLDA

⁶ Stellungnahme des TLDA zum Entwurf des Regionalplan Südwestthüringen, Mai 2019

Landesplanungsbehörde eben genau für den Zweck der Erzeugung erneuerbarer Energien ausgewiesen wurde, ist somit zu verneinen. Hinzukommend muss in die Abwägung mit einbezogen werden, dass in dem Gebiet des Windvorranggebiets W-3 bereits Anlagen in dergleichen Höhe genehmigt und gebaut wurden. Auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann und darf hier keine anderslautende Entscheidung getroffen werden, solange kein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Dieser wurde weder geltend gemacht, noch ist er aus sich heraus ersichtlich.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 teilte das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (BIUDBw) mit, dass die Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt werden. Mit E-Mail vom 13.12.2023 bestätigte das BIUDBw diese Auffassung nochmals und erhielt die abgegebene Stellungnahme somit aufrecht.

Das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz** stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.10.2019 zu und erklärt mit Schreiben vom 17.11.2023, dass diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die gestellten Anforderungen sind gesetzliche Vorgaben und somit durch den Antragsteller einzuhalten. Die Forderungen bzgl. der Übersendung einer Baustellenvorankündigung, der Bestellung eines Koordinators und Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes begründen sich in §§ 2, 3 und 4 BaustellV und dienen der wesentlichen Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten auf Baustellen.

Die Erfordernisse bezüglich der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich aus den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie aus den §§ 3,5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung. Alle Auflagen dienen dem Arbeitsschutz und sind zur Verbesserung der Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes der an der Windenergieanlage tätigen Personen und somit zur Sicherstellung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Das **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr** stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.11.2019 zu und sieht keine Gründe, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Mit Schreiben vom 25.01.2024 aktualisierte das TLBV seine Stellungnahmen und gab Hinweise (Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.4) zur Ausführung der Baumaßnahmen. Es bestehen aber weiterhin keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation** nahm mit Schreiben vom 07.10.2019 Stellung zu dem Vorhaben und äußerte, dass in dem beplanten Bereich aktuell keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und somit keine Betroffenheit vorliegt. Mit erneuter Stellungnahme vom 07.12.2023 wurde dies erneut bestätigt. Allerdings befinden sich im Planungsgebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaats Thüringen. Laut § 25 Abs. 3 ThürVermGeoG sind diese Festpunkte besonders zu schützen. Um die Standsicherheit dieser Festpunkte zu gewährleisten, wurden in den Nebenbestimmungen Nr. 6.7 Mindestabstände zu diesen definiert. Die Festpunkte sind als Anlage dieses Bescheides beigefügt.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 stimmte das **Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum** dem Vorhaben unter den Voraussetzungen der Nebenbestimmungen der Nr. 8 zu. Mit Schreiben vom 05.12.2023 bestätigte das TLLLR diese Auffassung erneut und befürwortete die durch die Untere Naturschutzbehörde festgesetzt Ausgleichsmaßnahme über den Flächen- und Maßnahmenpool der Wartburgregion.

Das **Thüringer Forstamt Marksuhl** stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 18.10.2019 zu, da die Windenergieanlage ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden soll und es somit nicht zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen kommt. Auch alle Nebenanlagen liegen augenscheinlich ebenfalls auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Errichtung der Anlage führt somit nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung von Waldflächen und deren funktionaler Leistungsfähigkeit. Eine Beeinträchtigung des forstlichen Erschließungsnetzes sei ebenfalls nicht erkennbar. Die Gültigkeit dieser Stellungnahme wurde erneut mit Schreiben vom 23.11.2023 bestätigt.

Die **50 Hertz Transmissions GmbH** stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2019 zu. Gegen die Errichtung der Anlage bestünden keine Einwände. Mit Schreiben vom 12.12.2023 erklärte die 50Hertz, dass diese Stellungnahme weiterhin gültig sei.

Die **Thüringer Netkom** erklärte mit Stellungnahme vom 22.01.2024, dass keine Einwände zu dem Planvorhaben bestehen, In dem Planungsbereich befänden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Die **Ohra Energie GmbH** teilte mit Schreiben vom 26.09.2019 mit, dass sich erweiterten Baufeld der Windenergieanlage eine Erdgas-Hochdruckleitung befindet. Auf Grund des Abstandes der geplanten Anlage zu dieser Leitung besteht allerdings aus Sicht der Ohra Energie GmbH keine Bedenke gegen die Errichtung der Anlage. Die Gültigkeit der Stellungnahme wurde nochmals mit Schreiben vom 23.11.2023 bestätigt.

Die **EVN Netze GmbH** teilte mit Schreiben vom 13.09.2019 mit, dass sie durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Die **TEN Thüringer Energienetze GmbH** äußerte mit Stellungnahme vom 11.03.2024, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestünden. Innerhalb des ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der TEN. Allerdings werden dort Gasversorgungsanlagen durch die TEN betrieben. Die Genehmigung war somit mit Hinweisen zum Umgang mit diesen Gasversorgungsanlagen zu versehen. Der Lage- bzw. Bestandsplan dieser Gasleitung wird der Genehmigung als Anlage 4 beigelegt.

Die **Deutsche Bahn AG** äußerte mit Stellungnahme vom 14.10.2019, dass gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine Einwände bestehen. Dies wurde nochmals mit E-Mail vom 12.12.2023 bestätigt.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** äußerte mit Schreiben vom 20.09.2019, dass sie durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Mit Schreiben vom 23.11.2023 wurde mitgeteilt, dass sich zu dieser Stellungnahme zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.

Die **Untere Naturschutzbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 03.05.2024 zu.

Bei Errichtung und insbesondere beim Betrieb der beantragten Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) BNatSchG besonders, vereinzelt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG darüber hinaus teils streng geschützt, alle hier vorkommenden Fledermausarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt.

Als rechtliche Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten um Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, dienen vorliegend die §§ 45b und 45c BNatSchG.

Zu berücksichtigen waren die in Thüringen als Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Anwendung vorgegebenen Fachdokumente:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen, DIETZ et.al. 2015 i.A.d. TLUG.
- Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen, TLUG 2017.

Nebenbestimmungen Nr. 12.1 bis 12.15

Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzfachlichen Fachbeitrags als Anlage 8 vom 29.02.2024 sind unter den Voraussetzungen der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 keine artenschutzrechtlichen Verbote zu prognostizieren, demzufolge auch keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich ist.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 waren daher inhaltlich als Nebenbestimmungen zu beauftragen. Dazu gehören insbesondere die nächtlichen Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen als auch tägliche Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im unmittelbaren Umfeld der Anlage zum Schutz von Groß- und Greifvögeln, insbesondere dem Rotmilan.

Nebenbestimmungen Nr. 12.16 bis 12.19

Die Errichtung der Windkraftanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Es gelten die Vermeidungs- und Kompensationspflichten des Verursachers nach § 15 BNatSchG.

Gemäß § 6 Abs. 2 ThürNatG sollen zur Kompensation vorrangig zu diesem Zweck vorgehaltene gleich geeignete Maßnahmen herangezogen werden (Flächenpool). Ein solcher Flächenpool besteht für die hier relevanten Mitgliedsgemeinden Eisenach, Amt Creuzburg sowie Hørselberg-Hainich in Form des „Flächen- und Maßnahmepools Wartburgregion“, verwaltet durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) Thüringen, Fachbereich Landentwicklung Meiningen, der im gegenständlichen Fall genutzt werden soll.

Zur Beurteilung der „Eingriffsregelung“ liegt der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 28.02.2024 vor. Der nach NOHL (1993) ermittelte Kompensationsbedarf für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird darin mit 0,0675 ha ermittelt. Die Kosten einer Standardkompensationsmaßnahme werden mit 36.747,00 € netto je Hektar angegeben.

Der Kostensatz enthält, Bezug nehmend auf die Thüringer Ausgleichabgabenverordnung (ThürNatAVO), neben den Kosten für die Herstellung und Pflege der Maßnahmen auch Pauschalkosten für die Grundstückssicherung sowie die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Erfolgskontrolle der Maßnahme sowie die Inflationsbereinigung.

Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf von 2.480,42 € (0,0675 ha x 36.747,00 €).

Bezüglich des Thüringer Bilanzierungsmodells des TMLNU (2005) ergibt sich für den Biotopwertverlust an dem Standort der Anlage ein Flächenäquivalent von insgesamt 65.100 Punkten. Bei Ansatz eines Kostenäquivalents von 0,70 € je FÄQ-Wertpunkt errechnet sich somit ein Wert von 28.770,00 €.

Unter der Annahme, dass Maßnahmen im Flächenpool des Wartburgkreises i.d.R. einen multifunktionalen Charakter aufweisen, wird festgestellt, dass mit Umsetzung des höheren Kompensationsbedarfs für den Biotopwertverlust auch die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit abgedeckt werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen demgemäß als ausgeglichen gelten, wenn eine monetäre Abgabe in Höhe von 28.770,00 € erfolgt – wobei der ermittelte Betrag des „NOHL-Modells“ zugunsten der quantitativ-monetären Bilanz für das Schutzgut Boden, Arten- und Biotope unberücksichtigt bleibt.

Im Rahmen dieser Kompensationsplanung soll komplett auf den Flächen- und Maßnahmepool Wartburgkreis zurückgegriffen werden, so dass die Umsetzung der Mittel dem o.a. VLF als Poolverwalter obliegt. Mit diesem ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen, der die Zahlung und Umsetzung der Maßnahmen regelt. Die erfolgte Einzahlung der Mittel ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die **Untere Abfallbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis teilte mit Schreiben vom 15.11.2023 mit, dass sich keine Einwände gegen das Vorhaben ergeben. Die beauftragten Nebenbestimmungen ergeben sich aus konkreten gesetzlichen Bestimmungen und sind durch jedermann zu beachten. Eine weitere Begründung ist nicht erforderlich, da die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich sind.

Die **Untere Wasserbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 05.11.2019 zu. Die Gültigkeit der Stellungnahme wurde nochmal mit E-Mail vom 01.02.2024 bestätigt.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete und stehende Gewässer sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Insofern die unmittelbare Umgebung der Anlage aus wasserdurchlässigem Material hergestellt wird, ist die Versickerung des anfallenden, unbehandeltem Niederschlagswasser möglich und erlaubnisfrei.

Der Einsatz von Getriebe-, Hydraulik- und Trafoölen sowie Schmierstoffen findet im geschlossenen System statt. Im Normalbetrieb der Anlage erfolgt keine Freigabe dieser Stoffe an die Umwelt. Im Havariefall greifen technische und organisatorische Notfallmaßnahmen. Beim Betrieb der Anlage werden keine Stoffe oder Zwischenprodukte umgesetzt oder erzeugt.

Gemäß § 62 des WHG i.V.m. der AwSV sind Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotenzial zu stufen. Das Gefährdungspotenzial hängt insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffe, ausgedrückt als Gefährdungsstufe entsprechend § 39 Abs. 1 AwSV, sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes ab. Die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV ergibt sich aus der Wassergefährdungsklasse (WGK) der verwendeten Stoffe in Abhängigkeit vom Volumen. Sie ist im Einzelnen den Inhaltsbestimmungen zu entnehmen. Sie entstammen den Antragsunterlagen auf Grundlage der mit den Antragsunterlagen vorgelegten EG-Sicherheitsdatenblätter.

Die in den Antragsunterlagen angezeigten Mengen wassergefährdender Stoffe ergeben die Ausnahme von der Anzeigepflicht entsprechend § 40 Abs. 1 AwSV i.V.m. § 46 Abs. 2 AwSV. Es wird vorsorglich auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG hingewiesen.

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV nicht prüfpflichtig durch Sachverständige.

Die Pflicht zum Anbringen einer Telefonnummer für den Havariefall resultiert aus § 44 Punkt 5 AwSV.

Die **Untere Bodenschutzbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis nahm mit Schreiben vom 14.11.2023 Stellung zu dem Vorhaben. Sie stimmte dem Vorhaben unter der Aufnahme von Nebenbestimmungen zu. Um einen schonenden Umgang mit dem Boden entsprechend dem Bodenschutzrecht zu gewährleisten waren die entsprechenden Regelungen in Form von Auflagen und Hinweisen in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Nebenbestimmung 11.1

Gemäß § 7 BBodSchG hat der Grundstückseigentümer/Grundstücksnutzer bzw. Eingriffsverursacher eine Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Bei allen Arbeiten und sonstigen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf den Boden oder im Boden verbunden sein können, sind die Vorsorgepflichten des BBodSchG zu beachten und entsprechend einzuhalten (vgl. §§ 1, 2, 4 und 7 BBodSchG). Bei Arbeiten auf dem Boden oder im Bodenbereich (Erdarbeiten) hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen (auch physikalischer Natur wie Verdichtungen, Scherung oder Knetung) nicht hervorgerufen werden, denn diese können zu einem dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen führen. Darum sind alle Abweichungen zum hier genehmigten Bestand zu dokumentieren und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Nebenbestimmung 11.2

Eingriffe auf anthropogen (baulich) geringbeanspruchte Flächen, wie Acker- und Grünland sind besonders schwerwiegend. Um der Größe des Vorhabens, der Schwere des Eingriffs und der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG Rechnung zu tragen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen

Baubegleitung bodenschutzrechtlich notwendig und verhältnismäßig (vgl. §7 S. 1 BBodSchG i.V.m. § 4 Absatz 5 BBodSchV).

Das Benehmen zwischen der Genehmigungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde wurde hergestellt. Die zeitliche Notwendigkeit für den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung resultiert aus dem Umstand, dass der Einsatz nur sinnvoll ist, sofern die bodenkundliche Baubegleitung rechtzeitig vor Eingriffsrealisierung in den Prozess und das Vorhaben mit eingebunden wird und somit noch Gestaltungsräume für einen möglichst schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden bestehen.

Nebenbestimmung 11.3

Die Auflage dient der Information der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, um entsprechende Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen planen und durchführen zu können (§ 2 Abs. 3 ThürBodSchG).

Nebenbestimmung 11.4

Zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG stellt das Bodenschutzkonzept die bodenschutzrechtlichen Anforderungen i.S.d. § 7 BBodSchG sicher. Grundlage für das Bodenschutzkonzept sind die DIN 19639 und DIN 19731. Der Zeitpunkt der Einbindung einer bodenkundlich versierten Person ist generell in der Planung möglichst frühzeitig zu gewährleisten, sodass das Bodenschutzkonzept vor Baubeginn vorliegt und anwendungsbereit ist. Die bodenkundliche Baubegleitung soll ein vollständiges Bodenschutzkonzept (mit Bodenfunktionsbewertung, Bodenverwertungskonzept, bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen, Vorschläge zur fachgerechten Wiederherstellung temporär genutzter Flächen, „Rekultivierung“ und ggf. Monitoring) erarbeiten und zur Abstimmung bei der zuständigen Bodenschutzbehörde einreichen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen bzw. Regelungen des Bodenschutzkonzeptes den rechtlichen Anforderungen des Bodenschutzrechtes entsprechen. Das Einreichen vor Baubeginn ist notwendig, um der zuständigen Behörde zeitlich die Möglichkeit zu geben, ihre Kontrollfunktion auszuüben und Defizite vor Bauausführung zu bemängeln.

Nebenbestimmungen Nr. 11.5 bis 11.7

Die Auflagen dienen der Regelung im Einzelfall, um den Anforderungen der §§ 1, 4 und 7 BBodSchG gerecht werden zu können. Die bodenkundliche Baubegleitung soll darüber hinaus mit Weisungsbefugnissen ausgestattet werden, um Bauabläufe optimieren zu können. Des Weiteren dienen die Regelungen dem Erhalt fruchtbaren Bodens (§§ 1, 2 Abs. 2 BBodSchG i.V.m. §§ 6, 7 BBodSchV). Durch die sachgerechte Bearbeitung, Lagerung und den lagerichtigen Wiedereinbau der einzelnen Bodenhorizonte (Schichten) und -qualitäten am Ort des Aushubs, können die natürlichen Funktionen des Bodens und dessen standortspezifischen Funktionen aufrechterhalten werden. Dem Standort angepasste Maßnahmen werden durch die bodenkundliche Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde festgelegt.

Nebenbestimmung 11.8

Zum Zweck der Wiedergewinnung von naturnahen Lebensräumen sind ausschließlich die für die Errichtung der Anlage angelegten Flächen (temporär genutzte Flächen) nach Beendigung der Bauarbeiten zeitnah in die landwirtschaftliche Nutzung unter Verwendung der zuvor abgetragenen Bodenschicht(en) und -qualität(en) zurückzuführen. Mit dem Ziel der Wiederherstellung verlorengegangener natürlicher Bodenfunktionen und vor dem Hintergrund der nur allmählich einsetzenden biologischen Regeneration des Bodens darf die Rekultivierung der zeitweise beanspruchten Bodenflächen im Sinne des nachsorgenden und nachhaltigen Bodenschutzes nicht aufgeschoben werden. Es muss das Ziel sein, dass natürliche Bodengefüge zeitnah wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Hieraus begründet sich die Festsetzung einer Befristung. Die Auflage dient der Durchsetzung der zeitnahen Wiederherstellung der Böden (§ 1 BBodSchG) auf den temporär genutzten Flächen. Die Frist ist angemessen berechnet, sodass die Vorhabensträgerin diese erfahrungsgemäß einhalten kann. Eine Befristung ist erforderlich und angemessen, um eine schnellstmögliche fach- und sachgerechte Wiederherstellung der Böden – ohne Verzögerungen im Bauablauf – unmittelbar nach Fertigstellung der Windenergieanlage gewährleisten zu können.

Nebenbestimmung 11.11 und 11.12

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist für Vorhaben der Windenergienutzung eine Verpflichtungserklärung durch den Vorhabensträger abzugeben, wonach das gesamte Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen sind. In diesem Zuge sind nicht mehr genutzte Anlagen und auch vorhabensbedingte Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Zweck der Bestimmung ist damit weitestgehend den ursprünglichen Zustand mit der entsprechenden Bodenqualität wiederherzustellen (§§ 1, 4 BBodSchG). Hierzu bedarf es auch der nur langsam verlaufenden natürlichen Regenerationsprozesse des Bodens, um Bodenfunktionen (Lebensgrundlage, Bestandteil des Natur-, Wasser- und Nährstoffkreislaufs und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) und Nutzungsfunktionen (Land-/Forstwirtschaft) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG wiederzugewinnen.

Zum Rückbau zählt neben der Entfernung der Anlage selbst auch die Entfernung der anlagenbedingten Bodenverdichtungen, um Durchlässigkeitsvermögen (Wasser, Luft), Wasserspeicherfähigkeit und Durchwurzelung des Bodens wieder zu erhalten.

Belege über den erfolgten Rückbau und zur Rekultivierung dienen der Erfolgskontrolle im Hinblick auf die Wiedererlangung der funktionalen Leistungsfähigkeit des Bodens.

Durch das zukünftige Rückbauvorhaben werden bodenschutzrechtliche Belange berührt werden, weswegen die Regelungen zum Rückbau bereits innerhalb des Genehmigungsbescheides zu treffen sind.

Für den Rückbau finden die Regelungen des BBodSchG, die entsprechenden untergesetzlichen Rechtsnormen sowie dazugehörige technische Regelwerke ebenso Anwendung, wie für die Errichtung. Die Fristsetzung ist angemessen und insgesamt erforderlich, um konkrete in der Zukunft liegende Ereignisse bereits zum jetzigen Zeitpunkt festlegen und notwendige Handlungen, nach den derzeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Stand der Technik aufgeben zu können.

Nebenbestimmung 11.13

Die Auflage dient der Information der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, um entsprechende Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen planen und durchführen zu können (§ 2 Abs. 3 ThürBodSchG).

Die übrigen Auflagen und Hinweise sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weitergehenden Begründung.

Die **Untere Chemikaliensicherheitsbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis äußerte mit Schreiben 16.11.2023, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, solange es entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen realisiert wird und die genannten Auflagen als Nebenbestimmungen mit in den Bescheid aufgenommen werden.

Die Auflagen sind notwendig, da die Prüfung der Behörde ergab, dass entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen das Schaltanlagenmodul Schwefelhexafluorid (SF₆) enthält. Schwefelhexafluorid ist ein fluoriertes Treibhausgas und fällt unter die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006. Sie ist am 09.06.2014 in Kraft getreten und gilt ab dem 01.01.2015. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Art. 3, 8, 10 und 11 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und dienen zur Sicherstellung der Einhaltung diesbezüglich geltender chemikalienrechtlicher Anforderungen und sind insoweit erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Mit Schreiben vom 08.10.2019 lehnte das **Fachgebiet Stadtplanung** der Stadt Eisenach das Vorhaben ab und beantragt die Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 S. 1 BauGB analog. Der Antrag und die Realisierung des Vorhabens lässt befürchten, dass die Durchführung der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen durch das Vorhaben wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Zur Sicherung der Planungsabsichten hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 10.09.2019 die „Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den

Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 (...)“ beschlossen. Die Veränderungssperre trat mit Veröffentlichung am 30.11.2019 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 50 trat mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.11.2023 bekannt gemacht. Damit entfiel auch die Wirkung der Veränderungssperre.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch das Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Eisenach am 15.12.2023 erteilt. Die zu errichtende Windenergieanlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 50. Die Errichtung der Anlage war daher auf Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu überprüfen. Nach Prüfung gelangt die Stadt Eisenach zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 50 „Windenergie am Reitenberg“ grundsätzlich übereinstimmt. Eine ausreichende Erschließung soll hergestellt werden.

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung auf den Menschen innerhalb ihres Wohnraums ausüben. Diese Wirkungen treten insbesondere dann auf, wenn durch die Nähe der Anlage das Gebäude optisch überlagert und vereinnahmt wird. Insbesondere die Rotorbewegungen sind für die bedrängende Wirkung relevant, weil sie den Blick des Betroffenen auf sich ziehen.

In der Rechtsprechung hat sich inzwischen folgende Herangehensweise zur sachlichen Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung etabliert: Ist der Abstand zwischen der Windenergieanlage und dem betroffenen Wohngebäude größer als die dreifache Anlagenhöhe, soll auf Grund der Entfernung in der Regel nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden. „Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt“ (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.2010 – 8 A 2764/09).

Die gemäß Bebauungsplan zulässigen Standorte für die Windenergieanlagen wurden nach den Maßgaben der regionalplanerischen Abstandserfordernisse geplant und nachbargemeindlich abgestimmt. Insoweit kann bei der Errichtung der Anlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden, da die dreifache Anlagenhöhe jeweils unter 750 Meter beträgt, was dem regionalplanerischen Mindestabstand zum nächstgelegenen Siedlungsrand entspricht.

Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** der Stadt Eisenach stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 20.05.2020 sowie vom 23.09.2024 zu. Der Genehmigung waren baurechtliche Nebenbestimmungen beizufügen, um die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Belange sicherzustellen.

Der **Fachdienst Feuerwehr** der Stadtverwaltung Eisenach nahm mit Schreiben vom 13.09.2019 sowie vom 06.12.2023 Stellung zu dem Vorhaben. Gemäß § 14 ThürBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Um dies zu gewährleisten waren die Nebenbestimmungen unter Nr. 9 dem Bescheid als Auflagen beizufügen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 6, 9, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5. ThürVwKostOMUEN sind 0,1 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Gesamtkosten, einschließlich der Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

Die Herstellkosten für den Anlagentyp Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m werden laut Antragsunterlagen bzw. Dokument Nr.: 0067-4046.V01 in Höhe von 2.894.258,50 € ausgewiesen. Bei einem Prozentsatz von 0,1 % der Investitionskosten ergibt sich eine Gebühr in Höhe von

2.894,26 €. In Anwendung des Mindestsatzes lässt sich somit eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € beziffern.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen.**

einzulegen.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten, da der Widerspruch insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von dieser Zahlungspflicht entfaltet (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Dr. Feder
Amtsleiter
Umweltamt

Anlagen

- Anlage 1 – Auflistung der Antragsunterlagen
- Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 3 – Einzelnachweise Grenzpunkte
- Anlage 4 – Bestandsplan Gasversorgungsanlage TEN
- Anlage 5 – Stellungnahme der TEN vom 11.03.2024

Verteiler:

Original	Adressat
1. Ausfertigung	Amt 25
Nachrichtlich per E-Mail	beteiligte Träger öffentlicher Belange

Anlage 1 Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	
2. Formblatt 1.1	03 Seite(n)
2.1. Tabellarische Angaben zum Antragsgegenstand	03 Seite(n)
2.2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000 vom 07.03.2019	01 Seite(n)
2.3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:8.000 vom 07.03.2019	01 Seite(n)
2.4. Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000 vom 13.03.2019	01 Seite(n)
2.5. Auszug Katasterplan NK22, Maßstab 1:2.000 vom 07.03.2019	01 Seite(n)
2.6. Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000 vom 13.03.2019	01 Seite(n)
3. Beschreibung des Vorhabens	05 Seite(n)
4. Formblatt 2.1	01 Seite(n)
5. Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform, Vestas, Dokument-Nr.: 0067-7797 V00 vom 21.06.1017	42 Seite(n)
6. Leistungsspezifikation V150-4.0/4.2 MW 50/60Hz, Vestas, Dokument-Nr.: 0067-7798 V04 vom 21.12.2017	36 Seite(n)
7. Bauzeichnung V150 HH166, Vestas, Maßstab 1:1.500	01 Seite(n)
8. Allgemeine Beschreibung EnVentus 5 MW, Vestas, Dokument-Nr.: 0081-6696 V01 vom 24.01.2019	40 Seite(n)
9. Leistungsspezifikationen EnVentus 5 MW, V162-5.6 MW 50/60 Hz, Vestas, Dokument-Nr.: 0082-2597 V01 vom 24.01.2019	31 Seite(n)
10. Bauzeichnung V162 HH166, Vestas, Maßstab 1:1.500	01 Seite(n)
11. Nachweis der Herstellkosten V150-4.0/4.2 MW, Nabenhöhe 166m LDST (DIBt: 2012), Dokument-Nr.: 0067-4046.V01 vom 02.02.2018	02 Seite(n)
12. Nachweis der Rohbaukosten V150-4.0/4.2 MW, Nabenhöhe 166 m LDST (DIBt: 2012), Dokument-Nr.: 0067-4050.V01 vom 02.03.2018	02 Seite(n)
13. Nachweis der Herstellkosten V162-5.6 MW, Nabenhöhe 166 m (DIBt: 2012), Dokument-Nr.: 0079-9413.V01 vom 15.01.2019	02 Seite(n)
14. Nachweis der Rohbaukosten V162-5.6 MW, Nabenhöhe 166 m (DIBt: 2012), Dokument-Nr.: 0079-9415.V01 vom 15.01.2019	02 Seite(n)
15. Nachweis der Rückbaukosten V150-4.0/4.2 MW, Nabenhöhe 166 m LDST (DIBt: 2012), Dokument-Nr.: 0067-4045.V02 vom 23.03.2018	02 Seite(n)
16. Nachweis der Rückbaukosten V162-5.6 MW, Nabenhöhe 166 m (DIBt: 2012), Dokument-Nr.: 0079-9411.V01 vom 15.01.2019	02 Seite(n)
17. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück 347/4, Maßstab 1:2.000 vom 14.03.2019	01 Seite(n)
18. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 578, Maßstab 1:2.000 vom 14.03.2019	01 Seite(n)
19. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 694, Maßstab 1:2.000 vom 14.03.2019	01 Seite(n)
20. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 568/2, Maßstab 1:2.000 vom 14.03.2019	01 Seite(n)
21. Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrsrechtlicher Zustimmung, Windkraftanlage NK21 vom 15.02.2019	01 Seite(n)
22. Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrsrechtlicher Zustimmung, Windkraftanlage NK22 vom 15.02.2019	01 Seite(n)
23. Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrsrechtlicher Zustimmung, Windkraftanlage NK23 vom 15.02.2019	01 Seite(n)
24. Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrsrechtlicher Zustimmung, Windkraftanlage NK24 vom 15.02.2019	01 Seite(n)
25. Antrag auf Baugenehmigung vom 15.02.2019	04 Seite(n)
26. Bauvorlageberechtigung Herr Dipl.-Ing. (FH) Axel Weber vom 20.01.1999	01 Seite(n)
27. Baubeschreibung vom 15.02.2019	05 Seite(n)
28. Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 15.02.2019	05 Seite(n)
29. Formblatt Statistik der Baugenehmigungen	03 Seite(n)
30. Berechnung der Abstandsflächen	02 Seite(n)
31. Auszug Katasterplan NK22, Maßstab 1:2.000 vom 07.03.2019	01 Seite(n)
32. Auflistung Flurstücke Abstandsfläche	03 Seite(n)
33. Übersichtslageplan Zuwegung, Maßstab 1:5.000 vom 07.03.2019	02 Seite(n)

34. Auflistung Flurstücke Zuwegung	01 Seite(n)
35. Prüfbericht für eine Typenprüfung, Stahlrohrturm mit 166 m Nabenhöhe für Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW-Mk3 LDST, Prüfnummer: 2839951-1-d vom 07.05.2018	09 Seite(n)
36. Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung, Windenergieanlage Vestas V150-4.0/4.2 MW, Turm: Stahlrohrturm mit Ankerkorb, Nabenhöhe: 166 m über GOK, Prüfnummer: 2839951-3-d vom 08.05.2018	06 Seite(n)
37. Vestas Wind Systems A/S, Flachgründung (ohne Auftrieb) der Windkraftanlage V150 4,0/4,2 MW 166 m Mk3 DIBtS	104 Seite(n)
38. Turbulenzgutachten, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGT-023, Revision 0, Projektname: Neukirchen vom 30.04.2019	35 Seite(n)
39. Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko sowie Risikominderung V105/V112/V117/V162/V136/V150, Dokumentnr.: 0068-3752 V00 vom 21. Juni 2017	12 Seite(n)
40. Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6 MW, Dokument Nr.: 0079-1589 V03 vom 24.01.2019	07 Seite(n)
41. Blitzschutz, Dokumentnr.: 0067-7022 V00, Vestas	59 Seite(n)
42. Aussage zur CE Konformitätserklärung	01 Seite(n)
43. Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Dokument Nr.: 0049-8134.V10, Vestas	30 Seite(n)
44. Verpflichtungserklärung zum Rückbau	06 Seite(n)
45. Formblatt 2.2	01 Seite(n)
46. Formblatt 2.2a	01 Seite(n)
47. Formblatt 2.3	01 Seite(n)
48. Formblatt 2.4	01 Seite(n)
49. Formblatt 2.5	01 Seite(n)
50. Formblatt 2.6	01 Seite(n)
51. Formblatt 2.7	01 Seite(n)
52. Formblatt 2.8	01 Seite(n)
53. Formblatt 2.9	02 Seite(n)
54. Schallimmissionsprognose, Standort Neukirchen – NK22, Berichtsnummer: N-IBK-6140924 vom 10.09.2024	55 Seite(n)
55. Schattenwurfprognose, Standort Neukirchen NK21 ... NK24, Berichtsnummer: S-IBK-6350724 vom 04.07.2024	66 Seite(n)
56. VestasOnline Business, Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem, Allgemeine Beschreibung, Dokumentennr.: 0083-6732.V00 vom 07.02.2019	06 Seite(n)
57. Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen, (...)V150-4.2 MW, Dokumentennr.: 0040-2485 V12 vom 10.10.2018	11 Seite(n)
58. Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen, V162-5.6MW, Dokumentennr.: 0080-1588 V01 vom 15.01.2019	11 Seite(n)
59. Angaben zum Abfall, Vestas, V136-4.0/4.2 MW, V150-4.0/4.2 MW, Dokument Nr.: 0067-4866.V03 vom 25.10.2018	08 Seite(n)
60. Angaben zum Abfall, Vestas, V162-5.6 MW, Dokument Nr.: 0079-9904.V01 vom 15.01.2019	09 Seite(n)
61. Formblatt 2.11	02 Seite(n)
62. Formblatt 2.12	04 Seite(n)
63. Formblatt 2.18	02 Seite(n)
64. Formblatt 2.20	04 Seite(n)
65. Formblatt 2.21	03 Seite(n)
66. Umgang wassergefährdenden Stoffen, Vestas, V136-4.0/4.2 MW, V150-4.0/4.2 MW, Dokument Nr.: 0067-4864.V01 vom 11.12.2017	12 Seite(n)
67. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vestas, V162-5.6 MW, Dokument Nr.: 0079-9358.V01 vom 15.01.2019	11 Seite(n)
68. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Vestas, V136-4.0/4.2 MW, V150-4.0/4.2 MW, Dokument Nr.: 0067-4865.V01 vom 11.12.2017	05 Seite(n)
69. Vorläufige Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Vestas, V162-5.6 MW, Dokument Nr.: 0079-9359.V01 vom 15.01.2019	05 Seite(n)
70. Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462 vom 24.05.2018	19 Seite(n)
71. Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132 vom 20.09.2018	17 Seite(n)
72. Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141 vom 20.09.2018	16 Seite(n)
73. Sicherheitsdatenblatt Midel 7131 vom Mai 2018	05 Seite(n)

74. Sicherheitsdatenblatt Mobilgear SHC XMP 320 vom 21.03.2017	16 Seite(n)
75. Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5 vom 28.07.2016	20 Seite(n)
76. Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320 vom 26.11.2015	18 Seite(n)
77. Sicherheitsdatenblatt LGWM 1 vom 01.06.2016	06 Seite(n)
78. Sicherheitsdatenblatt Havoline XLC Pre-Mixed 50/50 vom 23.03.2015	10 Seite(n)
79. Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32 vom 18.05.2015	09 Seite(n)
80. Formblatt 2.10	03 Seite(n)
81. Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV, Vestas vom 22.04.2015	01 Seite(n)
82. Formblatt 2.19	02 Seite(n)
83. Formblatt 2.15	01 Seite(n)
84. Formblatt 2.16	01 Seite(n)
85. Formblatt 2.17	01 Seite(n)
86. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas, Dokument Nr.: 0040-0191 V02 vom 10.03.2016	05 Seite(n)
87. Avanti Fallschutzsystem, Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung, 8. Ausgabe vom Oktober 2010	19 Seite(n)
88. Evakuierungs-, Flucht und Rettungsplan, Vestas, Dokument Nr.: 0067-8330 V01	05 Seite(n)
89. Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6 MW, Vestas, Dokument Nr.: 0079-1589 V03 vom 24.01.2019	07 Seite(n)
90. Formblatt 2.13	01 Seite(n)
91. Formblatt 2.14	01 Seite(n)
92. Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V105, V112, V117, V126, V136 und V150, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, AZ: IS-ESM 1-MUC/wi vom 20.12.2017	15 Seite(n)
93. Allgemeine Spezifikation des Vestas Brandschutzes für Mk-3-Windenergieanlagen, Dokumentennr.: 0068-8865 V00	22 Seite(n)
94. Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6 MW, Vestas, Dokument Nr.: 0079-1589 V03 vom 24.01.2019	07 Seite(n)
95. Formblatt 2.22	03 Seite(n)
96. Unterlagen nach §12 UVPG, Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA NK21 – 24) und Rückbau von fünf Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-3 Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen Thüringen, Berichtsnummer: UVP-VP-IBK-6120419 vom 29.04.2019	103 Seite(n)
96.1. Anlage 1, Territoriale Lage des Vorhabensstandortes, Maßstab 1:100.000 vom 12.03.2019	01 Seite(n)
96.2. Anlage 2, Lageplan, Maßstab 1:15.000 vom 12.03.2019	01 Seite(n)
96.3. Anlage 3, Biotop- und Nutzungsstruktur, Maßstab 1:10.000 vom 20.03.2019	01 Seite(n)
96.4. Anlage 4, Greifvogel- und Horstkartierung 2018	01 Seite(n)
96.4.1. Anlage 4.1 Ergebnisse der Greifvogel- und Horstkartierung 2018, Maßstab 1:17.000 vom 21.03.2019	01 Seite(n)
96.4.2. Anlage 4.2 Ergebnisse der Greifvogel- und Horstkartierung 2018, Darstellung der WEA-sensiblen Brutvögel, Maßstab 1:18.000 vom 29.03.2019	01 Seite(n)
96.4.3. Anlage 4.3 Greifvogel- und Horstkartierung 2018, Habitatpotentialanalyse Rotmilan, Maßstab 1:25.000 vom 20.04.2019	01 Seite(n)
96.4.4. Anlage 4.4, Greifvogel- und Horstkartierung 2018, Habitatpotentialanalyse Schwazmilan, Maßstab 1:15.000 vom 20.04.2019	01 Seite(n)
96.4.5. Anlage 4.5, Greifvogel- und Horstkartierung 2018, Habitatpotentialanalyse Mäusebussard, Maßstab 1:21.000 vom 03.04.2019	01 Seite(n)
96.5. Anlage 5, Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2015, Maßstab 1:20.000 vom 20.04.2019	01 Seite(n)
97. Dokumentation der Brutvogelkartierung 2019, Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA NK21 – 24) und Rückbau von fünf Alt-Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-3 – Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen, Berichtsnummer: UKB-IBK-7731219 vom 03.12.2019	15 Seite(n)
97.1. Anlage 1, Brutvogelkartierung	01 Seite(n)
97.1.1. Brutvögel 2019, 300 m umliegend der geplanten NK21, Maßstab 1:2.000 vom 18.10.2019	01 Seite(n)

- 97.1.2. Brutvögel 2019, 300 m umliegend der geplanten NK22, Maßstab 1:2.000 vom 18.10.2019 01 Seite(n)
- 97.1.3. Brutvögel 2019, 300 m umliegend der geplanten NK23, Maßstab 1:2.000 vom 18.10.2019 01 Seite(n)
- 97.1.4. Brutvögel 2019, 300 m umliegend der geplanten NK24, Maßstab 1:2.000 vom 18.10.2019 01 Seite(n)
- 97.2. Anlage 6, Ergebnisse der Zug und Rastvogelkartierung 2017/2018 01 Seite(n)
98. Dokumentation der Zug- und Rastvogelkartierung 2017/2018, Berichtsnummer: UKB-IBK-3730518 vom 23.05.2018 17 Seite(n)
- 98.1. Anlage 1, Begehungsprotokolle 18 Seite(n)
- 98.2. Anlage 2, Nahrungs- und Rastgebiete 02 Seite(n)
- 98.3. Anlage 3, Bildnachweise 16 Seite(n)
- 98.4. Anlage 7, Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Maßstab 1:40.000 vom 11.03.2019 01 Seite(n)
- 98.5. Anlage 8, Landschaftsbild, Maßstab 1:10.000 vom 20.04.2019 01 Seite(n)
- 98.6. Anlage 9, Fotovisualisierung 21 Seite(n)
99. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA NK21 – 24) und Rückbau von fünf Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-3 – Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen, Berichtsnummer: LBP-IBK-6130419 vom 05.05.2019 29 Seite(n)
- 99.1. Anlage 1, Landschaftsbildbewertung nach NOHL 07 Seite(n)
- 99.2. Anlage 2, Landschaftsbildbewertung nach NOHL, Lagepläne 01 Seite(n)
- 99.2.1. Anlage 2.1, Bewertung des als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windfeldes, Maßstab 1:50.000 vom 30.04.2019 01 Seite(n)
- 99.3. Anlage 3, Detailübersicht der derzeitigen, bzw. zukünftigen Flächennutzung 06 Seite(n)
- 99.4. Anlage 4, Maßnahmeblätter 09 Seite(n)
100. Erweiterung Windfeld Neukirchen, Gutachterliche Stellungnahme zur Sichtbeziehung von der Wartburg zum Windfeld Neukirchen, RoosGrün Planung vom 27.11.2019 25 Seite(n)
101. Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 321817-21-d Rev. 4, Turm und Fundament HA2A601 (T20), Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, Rotorblatt Typ V162, Nabenhöhe 166 m vom 08.01.2024 07 Seite(n)
102. Statische Berechnung Max Bögl Hybridturm T20, WEA: Vestas V162, NH: 169 m + 166 m, Proj.-Nr.: 21683-T20 vom 15.10.2021 193 Seite(n)
103. Max Bögel, Windkraftanlage, Übersichtsplan Gesamtturm NH= 166 m, V162 02 Seite(n)
104. Combine Foundation loads, V162-5.4 & 5.6 MW, EnVentus, WZ2GK2(S), HH 166 m, Vestas, Dokument Nr.: 0088-7314 V03 127 Seite(n)
105. Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahme zur Turmberechnung der Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW mit 166 m Nabenhöhe (Hybridturm, Entwurfslebensdauer 20 Jahre), Berichts-Nr.: L-05629-A052-1 Rev. 4 vom 10.12.2021 08 Seite(n)
106. Maschinengutachten der Windenergieanlage V162-5.4 MW/V162-5.6 MW/V162-6.0/V162-6.2 MW der Firma Vestas Wind Systems A/S mit Stahltürmen für 119 m, 148 m und 166 m Nabenhöhe sowie Hybrid-Betontürme für 166 m und 169 m Nabenhöhe, Berichtsnummer: M-05919-0 Rev. 7 vom 08.12.2023 29 Seite(n)
107. Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, Prüfnummer: 3108363-21-d Rev. 7, Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, Turm: Hybridturm HA2A601 (T20), Nabenhöhe 166 m vom 20.01.2023 08 Seite(n)
108. Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm HA2A601 (T20), Prüfnummer: 3108363-11-d Rev. 7, Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, 166 m Nabenhöhe vom 08.11.2023 15 Seite(n)
109. Prüfbericht Nr. 1, 4 WEA NK21-24 hier: NK21-23: Vestas V150-4.2MW, 166 NH, Prüf-Nr.: 051/24, Dr.-Ing. Andreas Petersen vom 17.07.2024 03 Seite(n)
110. Prüfbericht Nr. 2, 4 WEA NK21-24 hier: NK24: Vestas V162, 166 NH, Prüf-Nr.: 051/24, Dr.-Ing. Andreas Petersen vom 17.07.2024 03 Seite(n)
111. Formblatt Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung, NK21 bis NK24 vom 05.12.2023 04 Seite(n)
112. Kurzbeschreibung zum Genehmigungsantrag NK21 - 24, Ergänzungen zum Eisabwurf vom 24.09.2024 03 Seite(n)
113. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA NK21-24) und Rückbau von vier Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-3 –

Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen, Berichtsnummer: UVP-VP-IBK-6120419 Rev. 1 vom 29.02.2024	62 Seite(n)
113.1. Anlage 1, Gondelmonitoring NK13 und NK14, Endbericht 2019/2020, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH vom März 2021	171 Seite(n)
113.2. Anlage 2, Lageplan Planungsrelevante Brutvögel 2019, Maßstab 1:5.000 vom 02.02.2024	01 Seite(n)
113.3. Anlage 3.1, Lageplan Ergebnisse der Greifvogel- und Horstkartierung 2023, Maßstab 1:15.000 vom 02.02.2024	01 Seite(n)
113.4. Anlage 3.2, Lageplan WEA-sensible Brutvögel inkl. Prüfbereiche, Maßstab 1:15.000 vom 02.02.2024	01 Seite(n)
113.5. Anlage 4, Zug- und Rastvogelkartierung, Endbericht 2021/2022, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Berichtsnummer: UKB-IBK-6810522 vom 12.06.2022	50 Seite(n)
114. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA NK21-24) und Rückbau von vier Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-3 – Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen, Berichtnummer: LBP-IBK-6130419-Rev.1 vom 28.02.2024	34 Seite(n)
114.1. Anlage 1, Landschaftsbildbewertung nach NOHL	07 Seite(n)
114.2. Anlage 2, Landschaftsbildbewertung nach NOHL, Lagepläne	03 Seite(n)
114.3. Anlage 3, Vermeidungsmaßnahmen	08 Seite(n)
114.4. Anlage 4, Anlagespezifische Maßnahmeblätter	09 Seite(n)
115. Unterlagen nach § 12 UVPG, Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA NK21 – 24) und Rückbau von vier Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-3 – Reitenberg bei Neukirchen/Eisenach, Krauthausen, Berichtsnummer: UVP-VP-IBK-6120419 Rev. 1 vom 21.02.2024	63 Seite(n)
115.1. Anlage 1, Territoriale Lage des Vorhabensstandortes, Maßstab 1:100.000 vom 02.02.2024	01 Seite(n)
115.2. Anlage 2, Lageplan, Maßstab 1:15.000 vom 02.02.2024	01 Seite(n)
115.3. Anlage 3, Lageplan Biotop- und Nutzungsstruktur, Maßstab: 1:10.000 vom 02.02.2024	01 Seite(n)
115.4. Anlage 4.1, Orthophoto mit Darstellung der Vorhabenfläche NK21, Maßstab 1:1.000 vom 30.01.2024	01 Seite(n)
115.5. Anlage 4.2, Orthophoto mit Darstellung der Vorhabenfläche NK22, Maßstab 1:1.000 vom 30.01.2024	01 Seite(n)
115.6. Anlage 4.3, Orthophoto mit Darstellung der Vorhabenfläche NK23, Maßstab 1:1.000 vom 30.01.2024	01 Seite(n)
115.7. Anlage 4.4, Orthophoto mit Darstellung der Vorhabenfläche NK24, Maßstab 1:1.000 vom 30.01.2024	01 Seite(n)
115.8. Anlage 5, Landschaftsbild, Maßstab 1:10.000 vom 30.01.2024	01 Seite(n)
115.9. Anlage 6, Lageplan Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Maßstab 1:40.000 vom 30.01.2024	01 Seite(n)
115.10. Anlage 7, Visualisierung, Standort: Neukirchen – Mihlaer Berg, Berichtnummer: P-IBK-5680419 vom 26.04.2019	20 Seite(n)

Anlage 2

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
A	Auflage
AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AV	Anlagenvariante
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (Banz AT 28.12.2023 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
EEG	Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt

	geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
GOK	Geländeoberkante
H	Hinweis
i.A.d.	Im Auftrag des
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
NN	Normalnull
ProdSV	Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
s.o.	Siehe oben
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017
ThürBauVorIVO	Thüringer Bauvorlagenverordnung vom 23. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 292)
ThürBO	Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 298)
ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30. Juli 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
ThürVermGeoG	Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769)
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
WEA	Windenergieanlage
WGH	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)